

Lehrlingszahlen und Lehrstellenmarkt

Aktuelle Informationen des Regierungsbeauftragten
über die Entwicklung von 2000 bis August 2008
in Österreich und den Bundesländern

+ 2,7% mehr Lehrlinge im August 2008 als
im
Vergleichsmonat August 2007

Rechnerisches Lehrstellenmanko
beträgt 3.588 und ist damit am 31. August 2008 um 1.501 geringer
als im August 2007.

NEU

“Aktueller Stand vom 31. August 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung der Information über die Lehrlingsentwicklung	3
2. Langzeitbetrachtung der Lehrstellenentwicklung seit 1985	4
3. Lehrlingsentwicklung in Österreich gesamt.....	5
3.1. Lehrlingsentwicklung in Vorarlberg	6
3.2. Lehrlingsentwicklung in Tirol	7
3.3. Lehrlingsentwicklung in Salzburg.....	8
3.4. Lehrlingsentwicklung in Oberösterreich	9
3.5. Lehrlingsentwicklung in Niederösterreich.....	10
3.6. Lehrlingsentwicklung in Kärnten.....	11
3.7. Lehrlingsentwicklung in der Steiermark.....	12
3.8. Lehrlingsentwicklung im Burgenland	13
3.9. Lehrlingsentwicklung in Wien.....	14
4. Entwicklung der Lehrstellen von 2003 bis 2007.....	15
5. Länderbezogene Lehrstellenentwicklung von 2003 bis August 2008.....	16
6. Lehrstellenförderung N E U	24
6.1. Basisförderung	24
6.2. LAP - Förderung	25
6.3. Neue Lehrstellen ("Blum II").....	27
6.4. Qualitätsbezogener Ausbildungsnachweis.....	28
6.5. Weiterbildung der Ausbilder.....	30
6.6. Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen	31
6.7. Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten	33
6.8. Gleichmäßiger Zugang von jungen Frauen und Männern zu den Lehrberufen	35
7. Rechtsgrundlage – Förderrichtlinie.....	37
8. Schlussbemerkung	53

1. Zielsetzung der Information über die Lehrlingsentwicklung

Die Unterlage soll den Verlauf der Lehrlingszahlenentwicklung in Österreich gesamt und in den einzelnen Bundesländern seit dem Jahre 2000 aufzeigen. Des Weiteren soll auf die Entwicklung der Lehrstellenbilanz hingewiesen werden um zu sehen, wie sich die „Lehrstellenlücke“ verändert. Es ist wichtig anzumerken, dass ein Überangebot an Lehrstellen nicht zwangsläufig dazu führt, dass alle Suchenden einen der „Eignung und Neigung“ entsprechenden Lehrplatz erwarten können. Und, dass eine Zunahme des Lehrlingsbestandes um mehrere Tausend innerhalb eines Jahres nicht zwangsläufig eine seit Jahren bestehende (regionale oder berufsbezogene) Lehrstellenlücke verringert.

Weiters möchte ich darauf hinzuweisen, dass die primäre Voraussetzung für das Zustandekommen von Lehrverträgen nach wie vor die Ausbildungsfähigkeit der ausbildungsinteressierten Jugendlichen und deren Eltern bzw. deren Erziehungsverantwortlichen ist. Um möglichst vielen Jugendlichen – zumindest temporär – einen Ausbildungsplatz anbieten zu können, ist ein breites Angebot an überbetrieblichen Ausbildungskapazitäten erforderlich. Die **ÜAZ – „Überbetriebliche Ausbildungszentren“** könnten fehlende Ausbildungsplätze kompensieren und zugleich ein Auffangnetz für Jugendliche mit Lernhemmnissen darstellen. Dass die ÜAZ auch als Kompetenzzentren zum Einsatz kommen sollten, sei der Vollständigkeit halber auch erwähnt.

In den meisten Bundesländern sind die Lehrlingszahlen seit dem Jahre 1999/2000 stark zurückgegangen. **Der Abwärtstrend konnte ab den Jahren 2003/2004 mit Projekten wie „Blum-Bonus“ für zusätzliche Lehrstellen, Einsatz von LehrstellenberaternInnen sowie mit einem starken Engagement aller Bundes- und Landesarbeitsmarkt- Servicestellen („AMS - Stellen“) in eine Phase der Lehrstellenzunahme gelenkt werden.** Für die österreichische Gesellschaft, für die Wirtschaft und insbesondere für die Jugendlichen war und ist dies in hohem Maße bedeutsam.

Ich gehe in dieser Unterlage nur punktuell auf die unterschiedlichen Interpretationen der Lehrstellenabnahme aus der Vergangenheit ein. Zu unterschiedlich sind die Begründungen und Argumente einzelner Personen von den unterschiedlichen Interessenvertretungen. Faktum ist aber, dass der Rückgang - der noch 1985 bestandenen 170.000 Lehrverhältnisse - auf 119.040 bis zum Jahre 2003 in der Hauptsache demographiebedingt ist. Und dass viele anspruchsvolle Lehrstellen nicht besetzt sind und auch nicht besetzt werden können, weil sich zu wenige lernleistungsstarke Lehranwärter für eine Lehrausbildung entschieden haben. Der anhaltende Trend zur vorwiegend schulischen Ausbildung, der von diversen Interessenvertretungen über Jahre gefordert wurde, spielt hier auch eine entscheidende Rolle.

2. Langzeitbetrachtung der Lehrstellenentwicklung seit 1985

Die Schwankungen sind, bezogen auf die Bundesländer, stark unterschiedlich.

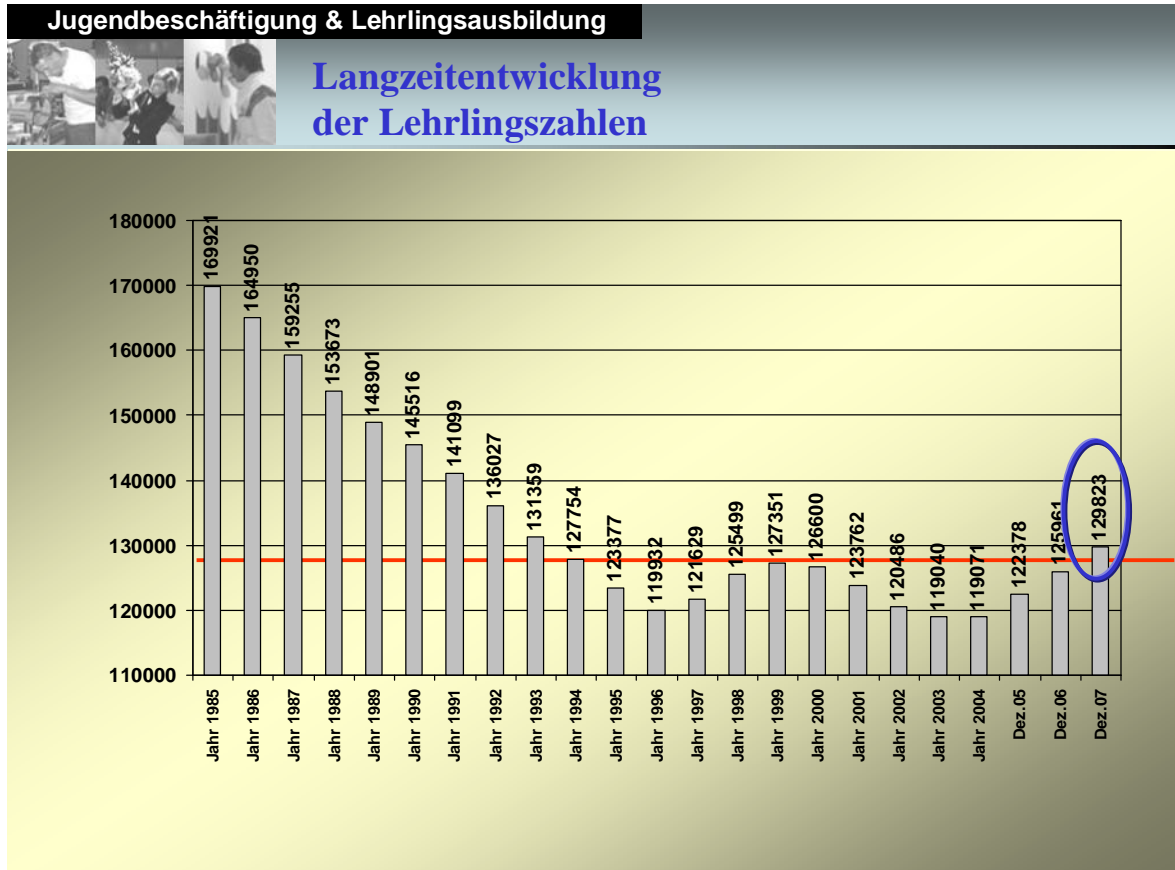


Abbildung 1 - Der Rückgang der Lehrstellen verläuft in einigen Bundesländern analog zur demographischen Entwicklung

3. Lehrlingsentwicklung in Österreich gesamt

Nach einem jahrelangen Abwärtstrend gelang es der Bundesregierung durch Förderprogramme - z.B. „Blum-Bonus“ und „LehrstellenberaterInnen“ - zusammen mit großen Anstrengungen der Wirtschaft, der AMS-Bundesgeschäftsstelle und den Landes - AMS, die Lehrlingstrendwende einzuleiten.

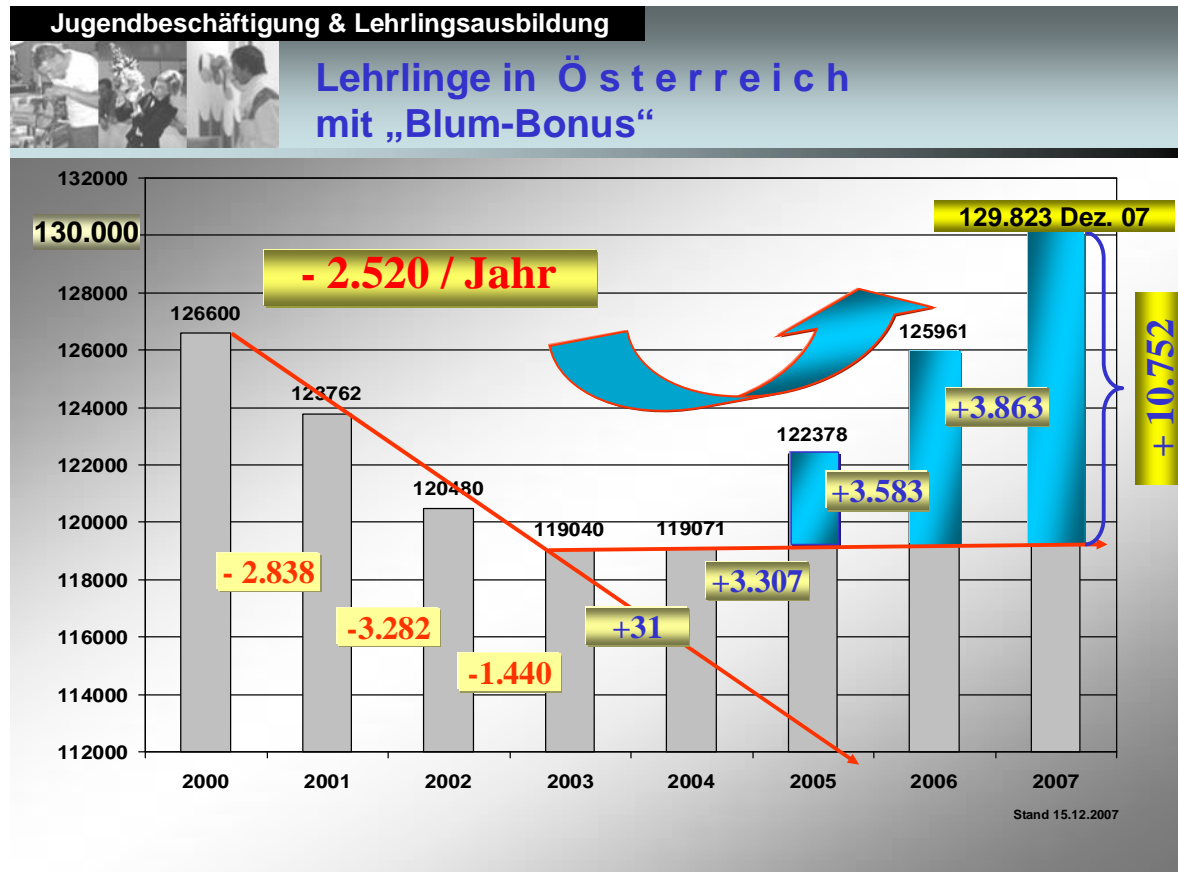


Abbildung 2 - Trendumkehr bei den Lehrlingszahlen

Aktueller Lehrlingsstand **31. August 2008:**

Der Lehrlingsstand hat sich gegenüber dem Vorjahresmonat um **+3.242** oder **+2,7%** auf einen August-Lehrlingsstand von **123.867** erhöht. Die Zahl von **37.434** **+ 3.332 (9,8%)** **Erstjahrlernlingen** gegenüber August 2007 ist, zumindest bis zum Ende September 08 bzw. Ende dieses Jahres, mit Vorsicht zu bewerten. Die hohe Zuwachsrate im August 08 ergibt sich aus einem niedrigen Augustwert des Jahres 2007, wo gegenüber dem Jahre 2006 – 11,1% Erstjahrlernlinge zu verzeichnen waren. Wir konnten im August 2006 **38.344** - also um **910** mehr - Erstjahrlernlinge vorweisen, als im August 2008.

3.1. Lehrlingsentwicklung in Vorarlberg

Obwohl in Vorarlberg seit Jahren ca. 50% der 15-Jährigen eine Lehre machen, gelang es durch Initiativen der Wirtschaft, des Landes, des AMS und durch Förderprogramme der Bundesregierung (z.B. „Blum-Bonus“ und „LehrstellenberaterInnen“), ab 2004 eine überdurchschnittliche Steigerung an Lehrstellen zu erzielen. Der hohe Lehrlingsanteil unterstützt die Bemühungen um mehr Fachkräfte. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Vorarlberger Wirtschaft weist auch darauf hin, dass in diesem Bundesland ein ausgewogener Qualifikationsmix zwischen Theorie- und Praxiskompetenz angestrebt wird. Das Wachstum lag 2007 mit über 4% merklich über dem österreichischen Durchschnitt.

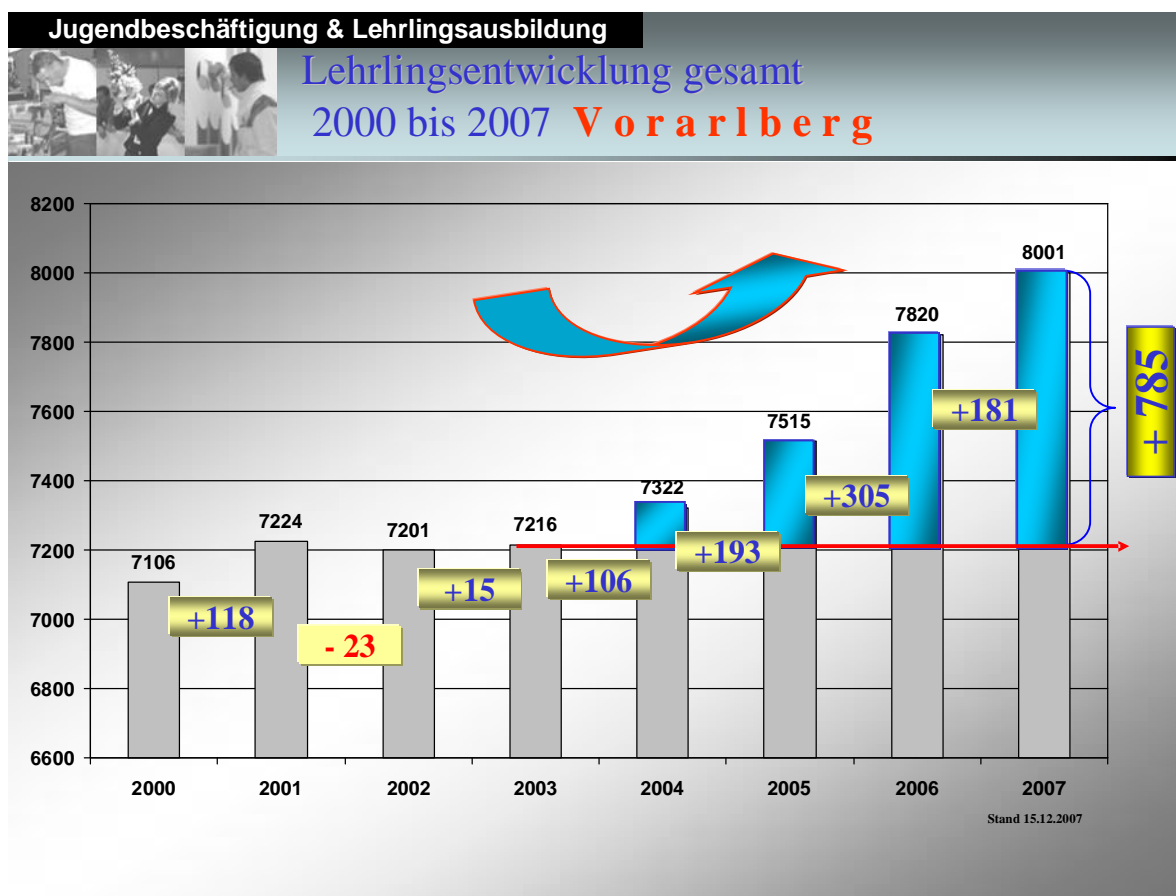


Abbildung 3 - Lehrlingsentwicklung in Vorarlberg

Aktueller Lehrlingsstand **31. August 2008:**

Der Lehrlingsstand hat sich im August 2008 gegenüber dem Vorjahresmonat August 2007 um **+29** oder **+0,4%** auf einen Stand von **7.352** entwickelt. Die Zahl der Erstjahrlehrlinge ist im gleichen Zeitraum um **149** oder **7,1%** gestiegen. Das vom AMS ausgewiesene **Lehrstellenmanko** betrug Ende August **-151** fehlende Lehrstellen.

3.2. Lehrlingsentwicklung in Tirol

Die Lehrstellenentwicklung in Tirol zeigt eine jahrelange kontinuierliche Steigerung. Mit ca. 49% Lehrlingsanteil bei den 15-Jährigen ist eine erfreuliche Quote erreicht worden. Ab dem Jahre 2003 sind hohe Zuwächse erkennbar, die durch diverse Anstrengungen der Wirtschaft, des Landes, des AMS und der Regierung, z.B. „Blum-Bonus“ und „Lehrstellenberater“, erzielt werden konnten.

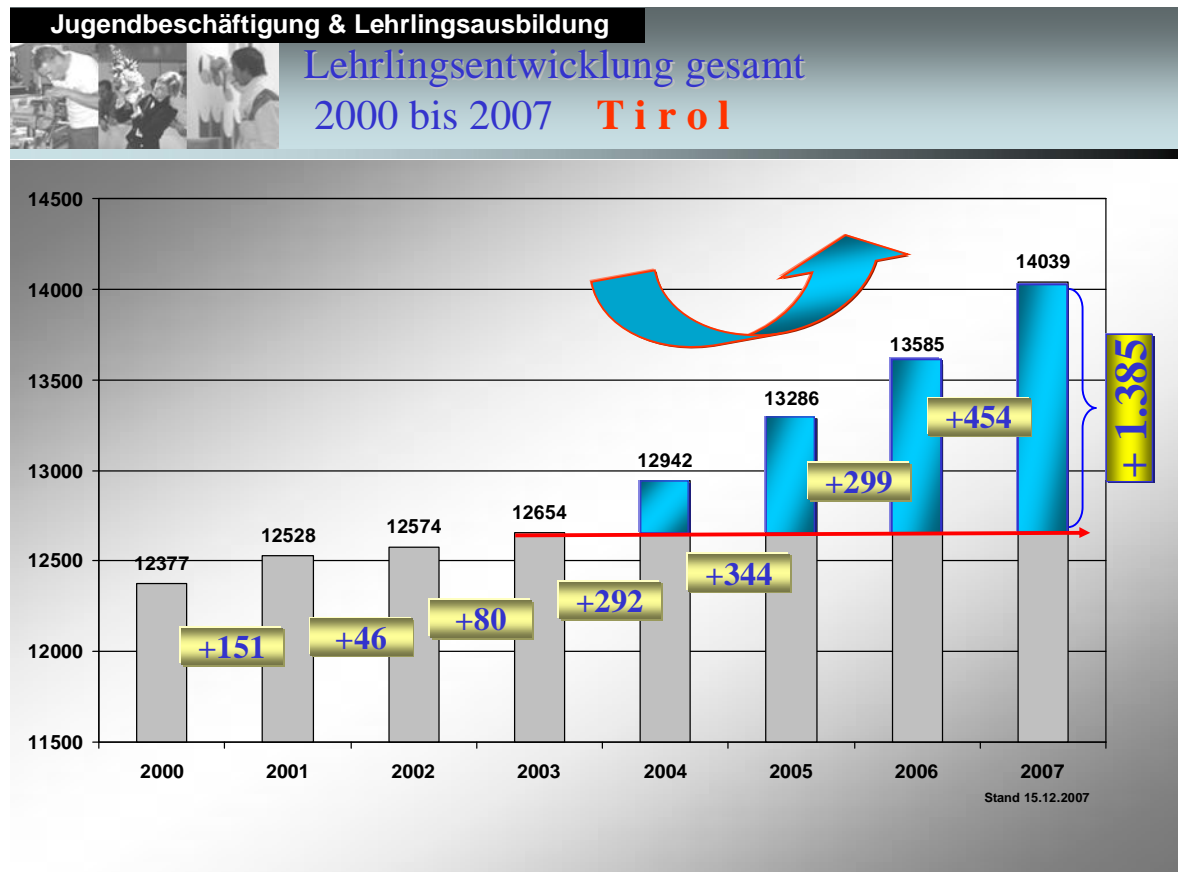


Abbildung 4 - Lehrlingsentwicklung in Tirol

Aktueller Lehrlingsstand **31. August 2008:**

Der Lehrlingsstand hat sich im August 2008 gegenüber dem Vorjahresmonat August 2007 um **- 186 oder -1,4%** auf einen Lehrlingsstand von **13.203** verringert. Die Zahl der Erstjahrelehrlinge ist im gleichen Zeitraum um **202 oder 5,0%** gestiegen. Der Gesamtlehrlingsstand ist vermutlich deshalb gesunken, weil mehr Lehrlinge fertig geworden sind, als Neueintritte zu verzeichnen waren. Die vom AMS ausgewiesene **Lehrstellenbilanz** weist **Ende August 43 mehr offene Lehrstellen als Suchende auf.**

3.3. Lehrlingsentwicklung in Salzburg

Der jahrelange Lehrstellenrückgang konnte ab 2004/05 durch Initiativen der Wirtschaft, des Landes, des AMS und durch Förderprogramme der Bundesregierung - z.B. „Blum-Bonus“ und „Lehrstellenberater“ - gestoppt und in eine Aufwärtstrendbewegung geführt werden. Mit ca. 49% Lehrlingsanteil bei den 15-Jährigen zählt Salzburg zu den „lehrlingsfreundlichsten“ Bundesländern. Das Land Salzburg fällt auch dadurch auf, dass es derzeit mehr offene Lehrstellen als Lehrstellenbewerber gibt. Mit diversen Sonderprogrammen gelingt es der Wirtschaft gemeinsam mit den Schulen, das Image der Lehre aufzuwerten.

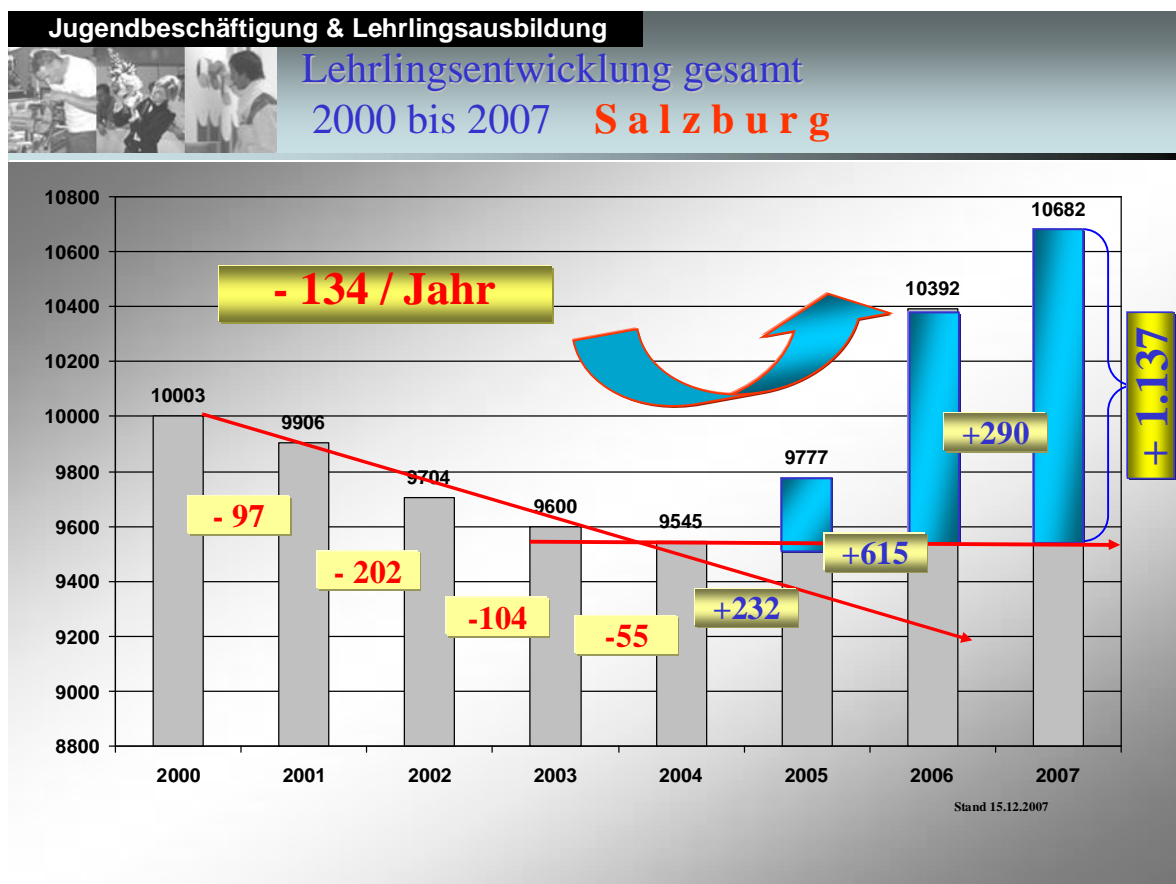


Abbildung 5 - Lehrlingsentwicklung in Salzburg

Aktueller Lehrlingsstand **31. August 2008:**

Der Lehrlingsstand hat sich im August 2008 gegenüber dem Vorjahresmonat August 2007 um **+143 oder +1,4%** auf einen Stand von **10.610** entwickelt. Die Zahl der Erstjahrlernlinge ist im gleichen Zeitraum um **42 oder 1,3%** gestiegen. Salzburg ist jenes Bundesland, das mit **368 mehr offenen Lehrstellen** als suchenden Lehrstellenbewerbern derzeit - zusammen mit Tirol - einen Überhang von Lehrstellen vorweisen kann.

3.4. Lehrlingsentwicklung in Oberösterreich

In Oberösterreich entscheiden sich ca. 46% der 15-Jährigen für eine Lehre. Die Graphik zeigt auf, dass die Entwicklung seit dem Jahr 2000 starken Schwankungen unterliegt. Durch große Anstrengungen seitens der Wirtschaft, des Landes, des AMS und Förderprojekte der Bundesregierung (z.B. „Blum-Bonus“ und „Lehrstellenberater“) konnten erfreuliche Ergebnisse erzielt werden. Auf Grund der Größe und besonderen Initiativen dieses Bundeslandes werden hier die meisten Lehrlinge ausgebildet. Der Mangel an Fachkräften und die Bemühungen, vielen Jugendlichen eine qualifizierte Ausbildung anbieten zu können, veranlassen die Sozialpartner und das Land andauernd zu immer neuen Projekten und Aktionen.

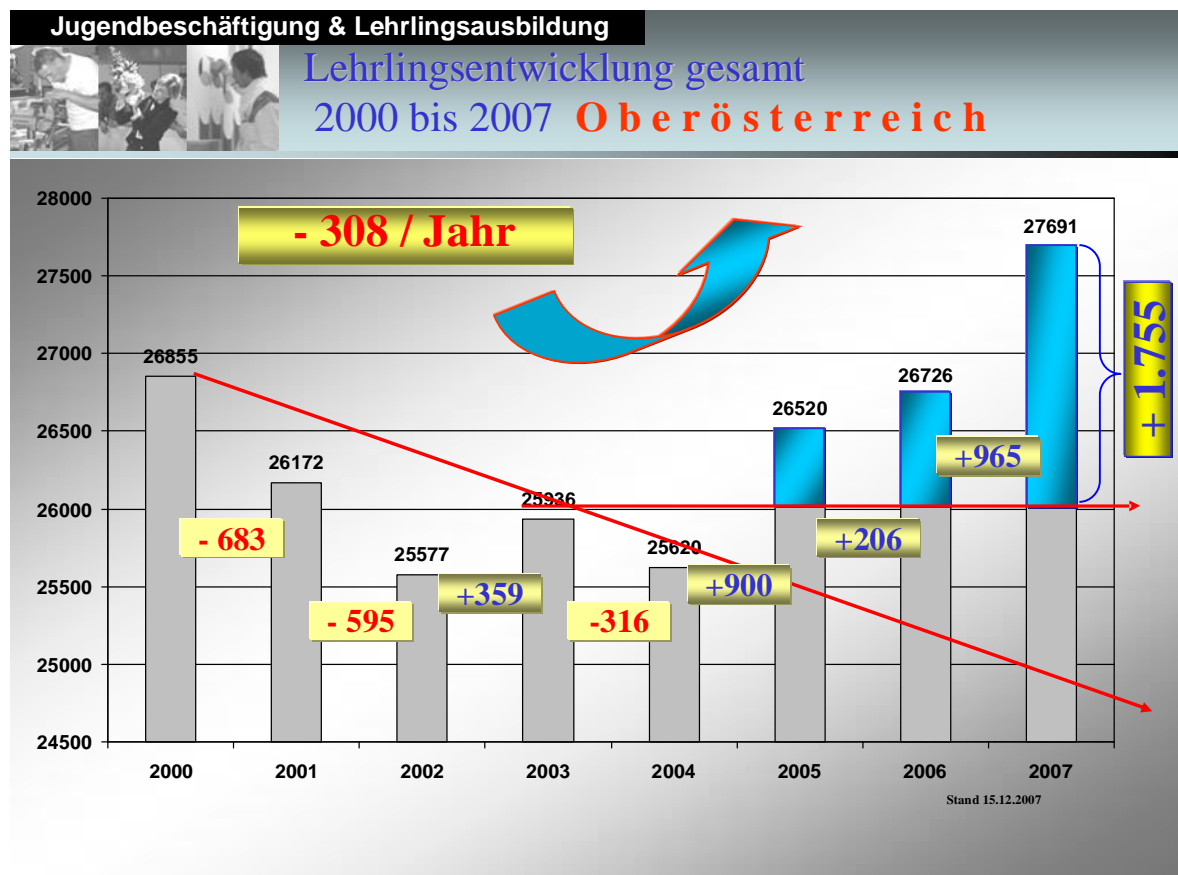


Abbildung 6 - Lehrlingsentwicklung in Oberösterreich

Aktueller Lehrlingsstand **31. August 2008:**

Der Lehrlingsstand hat sich im August 2008 gegenüber dem Vorjahresmonat August 2007 um **+1.545 oder +6,1%** auf einen Stand von **26.710** entwickelt. Die Zahl der Erstjahrelehrlinge ist im gleichen Zeitraum um **1.399 oder 21,6%** gestiegen. Das vom AMS ausgewiesene **Lehrstellenmanko** betrug **Ende August – 266 fehlende Lehrstellen.**

3.5. Lehrlingsentwicklung in Niederösterreich

Im Bundesland Niederösterreich entscheiden sich ca. 29,4% der Jugendlichen für eine Lehre. Der Rückgang an Lehrstellen war im Zeitraum der Jahre 2000 bis 2004 sehr hoch. Ab 2004 ist es gelungen, den Abwärtstrend zu stoppen und einen Lehrstellenzuwachs zu erreichen. Die Gründe für die Trendwende liegen in den Bemühungen der Wirtschaft, des Landes, des AMS und im ergebniswirksamen Förderprogramm der Bundesregierung z.B. „Blum-Bonus“ und „LehrstellenberaterInnen“. Der steigende Fachkräftemangel in diesem wirtschaftsstarken Bundesland erfordert alle nur möglichen Anstrengungen, um den Aufwärtstrend nachhaltig sichern zu können.

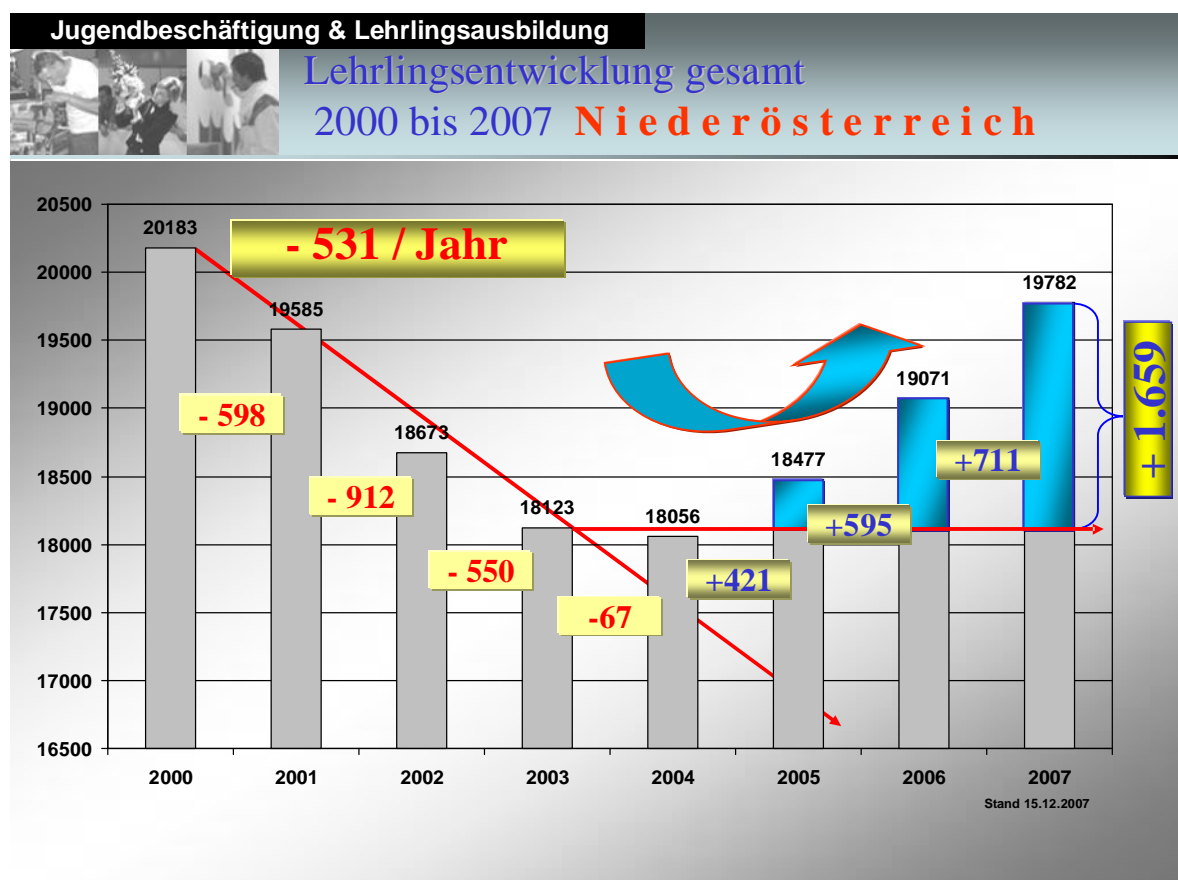


Abbildung 7 - Lehrlingsentwicklung in Niederösterreich

Aktueller Lehrlingsstand 31. August 2008:

Der Lehrlingsstand hat sich im August 2008 gegenüber dem Vorjahresmonat August 2007 um **+443 oder +2,7%** auf einen Lehrlingsstand von **18.820** entwickelt. Die Zahl der Erstjahrlehrlinge ist im gleichen Zeitraum um **317 oder 6,3%** gestiegen. Das vom AMS ausgewiesene **Lehrstellenmanko** betrug **Ende August – 1.162 Lehrstellen.**

3.6. Lehrlingsentwicklung in Kärnten

In Kärnten machen ca. 45% der 15- Jährigen eine Lehre. Der starke Lehrstellenrückgang konnte im Jahre 2004 gebremst und in eine Gegenbewegung umgeleitet werden. Die Förderprojekte der Bundesregierung z.B. „Blum-Bonus“ und „Lehrstellenberater“ sowie diverse Anstrengungen der Wirtschaft, des AMS und des Landes Kärnten haben zu einer vermehrten Lehrlingsausbildung geführt. Die Landesregierung ist sich des hohen Stellenwertes der Lehrlingsausbildung bewusst. Viele Unternehmen bzw. Neugründungen von Betrieben sind auf mehr und bessere Fachkräfte angewiesen. Mit einem Sonderprojekt „Lehre & Matura“ (Berufsreifeprüfung) werden die anspruchsvollen Berufe in Kärnten gezielt gefördert.

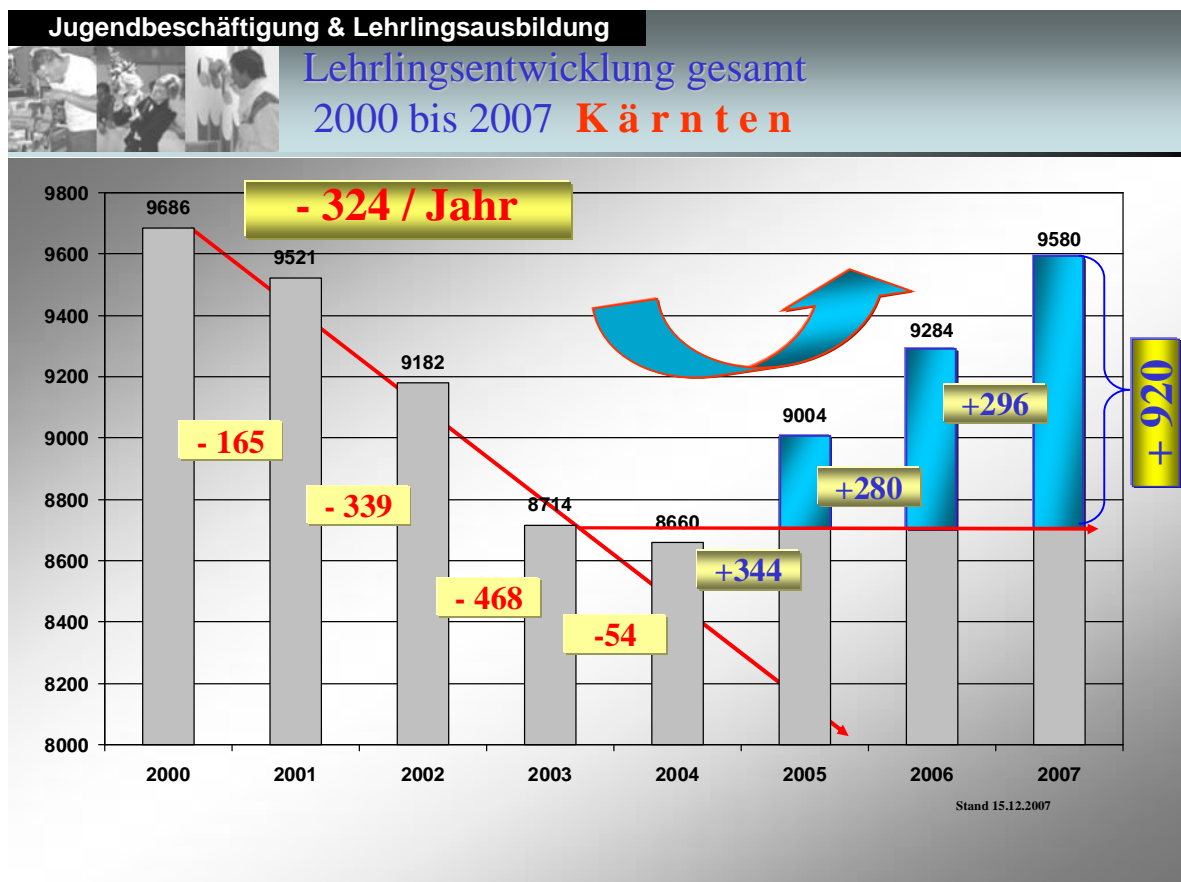


Abbildung 8 - Lehrlingsentwicklung in Kärnten

Aktueller Lehrlingsstand **31. August 2008:**

Der Lehrlingsstand hat sich im August 2008 gegenüber dem Vorjahresmonat August 2007 um **+277 oder +3,1%** auf einen Stand von **9.278** entwickelt. Die Zahl der Erstjahrlehrlinge ist im gleichen Zeitraum um **303 oder 11,2%** gestiegen. Das vom AMS ausgewiesene **Lehrstellenmanko** betrug **Ende August - 178 Lehrstellen.**

31. August 2008

3.7. Lehrlingsentwicklung in der Steiermark

Mit ca. 41% Lehrlingsanteil bei den 15-Jährigen liegt die Steiermark im Mittelfeld aller Bundesländer. Der Lehrstellenrückgang konnte ab 2004 gestoppt und in eine Lehrstellenzunahme übergeführt werden. Der Fachkräftemangel und die demographische Entwicklung der 15-Jährigen in der Steiermark erfordern die Fortsetzung dieses positiven Entwicklungstrends. Die Wirtschaft hat den Ernst der Situation vor Jahren erkannt und mit Projekten und Informationskampagnen gute Ergebnisse erzielt. Förderprojekte des Landes, ein großes Engagement der Wirtschaft und Sonderprogramme der Bundesregierung z.B. „Blum-Bonus“ die „LehrstellenberaterInnen“ und das AMS haben einen ergebniswirksamen Beitrag geleistet.

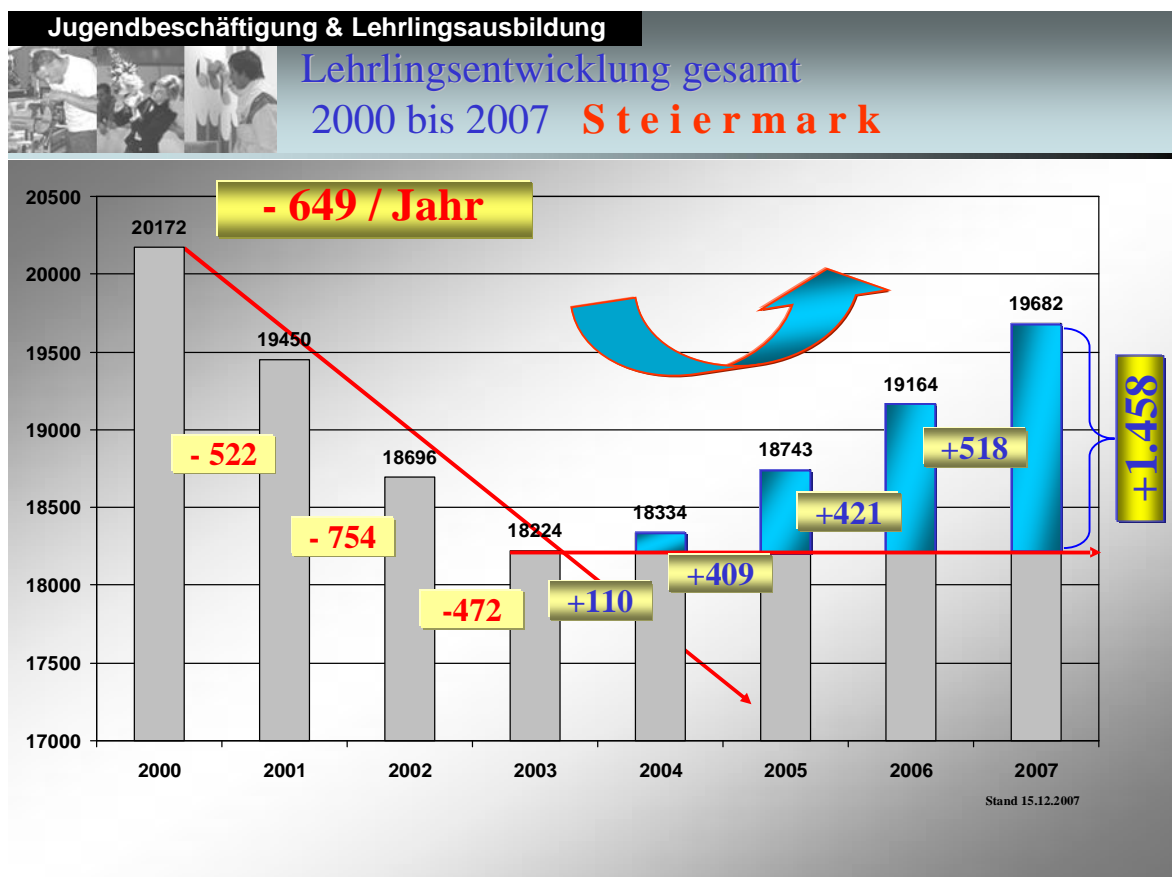


Abbildung 9 - Lehrlingsentwicklung in Steiermark

Aktueller Lehrlingsstand 31. August 2008:

Der Lehrlingsstand hat sich bis August 2008 gegenüber dem Vorjahresmonat August 2007 um +448 oder +2,5% auf einen Stand von 18.623 entwickelt. Die Zahl der Erstjahrlinge ist im gleichen Zeitraum um + 304 oder 5,8% gestiegen. Das vom AMS ausgewiesene Lehrstellenmanko betrug Ende August – 828 Lehrstellen.

31. August 2008

3.8. Lehrlingsentwicklung im Burgenland

Ca. 27% der 15-Jährigen machen im Burgenland eine Lehrausbildung. Angesichts des Fachkräftemangels und der Bemühungen, jedem jungen Menschen eine seiner Eignung und Neigung entsprechende Ausbildung anbieten zu wollen, würde ein Großteil der Sozialpartner und die Bundesregierung eine spürbare Trendwende am Lehrstellenmarkt befürwortet. Die Herausforderung, das Lehrstellenangebot bedarfsbedingt zu erhöhen, ist enorm. Jede nur mögliche Unterstützung seitens des Landes und der Bundesregierung muss forciert werden, um zusammen mit der Wirtschaft und den Sozialpartnern den Aufwärtstrend zu stabilisieren.

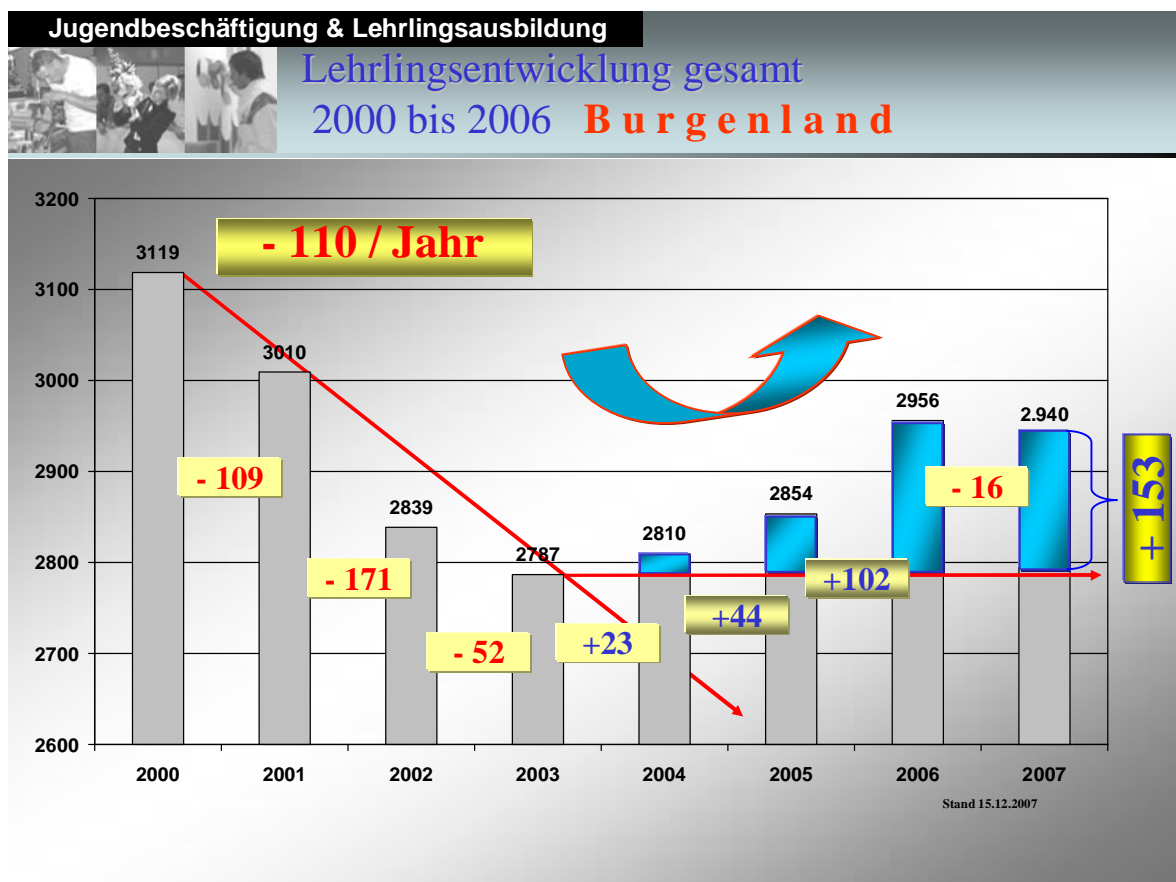


Abbildung 10 - Lehrlingsentwicklung in Burgenland

Aktueller Lehrlingsstand **31. August 2008:**

Der Lehrlingsstand hat sich bis August 2008 gegenüber dem Vorjahresmonat August 2007 um **+ 33** oder **1,2%** auf einen Stand von **2.828** entwickelt. Die Zahl der Erstjahrlernge ist im gleichen Zeitraum um **77** oder **9,4%** gestiegen. Das vom AMS ausgewiesene **Lehrstellenmanko** betrug Ende August **- 252** Lehrstellen.

3.9. Lehrlingsentwicklung in Wien

In Wien machen nur ca. 32 % der Jugendlichen eine Lehre. Der starke Lehrstellenrückgang bis zum Jahre 2004 war einschneidend und ist insgesamt besorgniserregend. Die Förderprojekte der Bundesregierung z.B. „Blum-Bonus“ und „LehrstellenberaterInnen“ sowie diverse Anstrengungen der Wirtschaft, des AMS und des Landes Wien - z.B. „WAFF“ (Wiener Arbeitnehmerinnen-Förderungsfonds) - haben zu einer vermehrten Lehrlingsausbildung geführt.

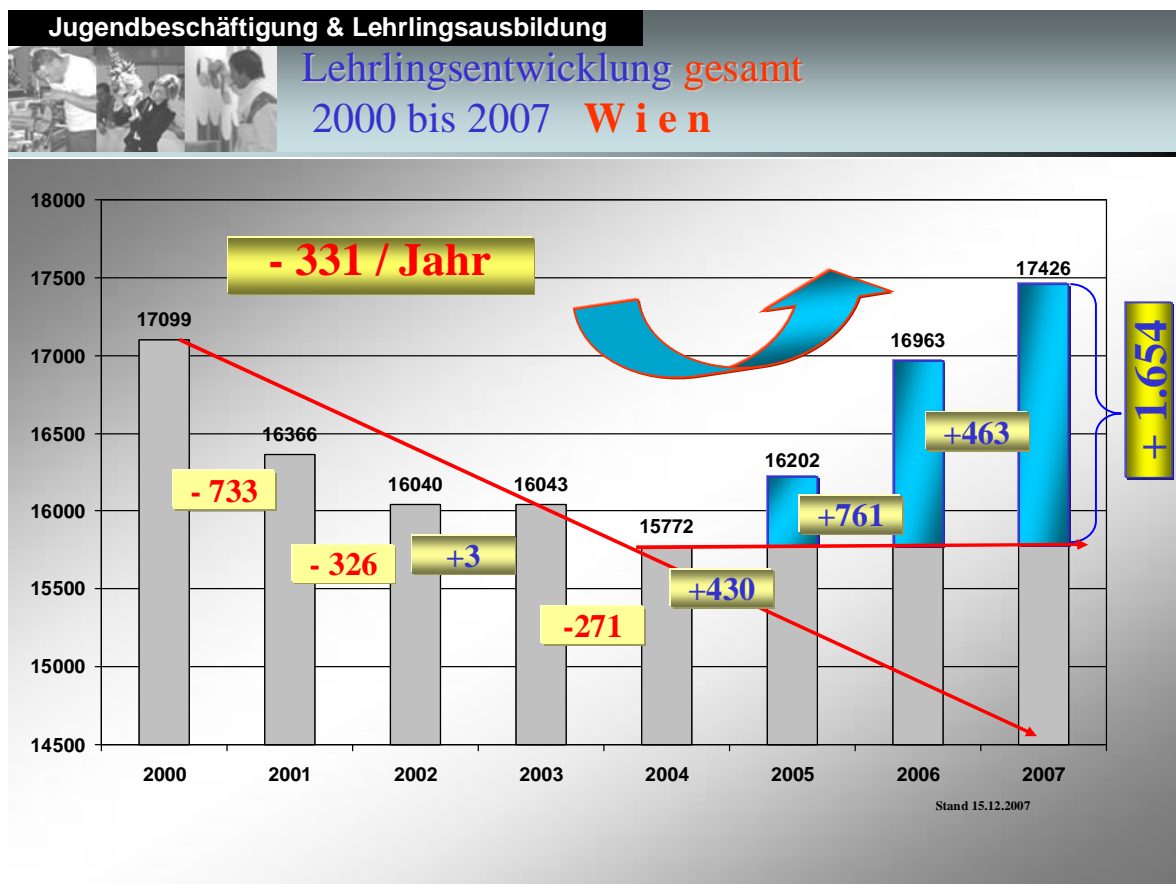


Abbildung 11 - Lehrlingsentwicklung in Wien

Aktueller Lehrlingsstand **31. August 2008:**

Der Lehrlingsstand hat sich bis August 2008 gegenüber dem Vorjahresmonat August 2007 um **+ 515** oder **+3,2%** auf einen Lehrlingsstand von **16.443** entwickelt. Die Zahl der Erstjahrlernlinge ist im gleichen Zeitraum um **539** oder **11,8%** gestiegen. Das vom AMS ausgewiesene **Lehrstellenmanko** betrug Ende August - **1.162** Lehrstellen.

4. Entwicklung der Lehrstellen von 2003 bis 2007

Die Grafik zeigt den Lehrstellenzuwachs über die letzten vier Jahre auf. Durch den Einsatz der Lehrstellenberater und viel Überzeugungsarbeit in der Wirtschaft ist es gelungen, im Jahre 2004 den Lehrstellenschwund in den meisten Bundesländern zu stoppen und in eine positive Gegenbewegung überzuleiten. In den Jahren 2005 und 2006 bewirkten das hohe Engagement des AMS, die steigende Identifikation der Unternehmen zur Ausbildung und das Angebot des Blum-Bonus eine erfreuliche Ergebniswirksamkeit.

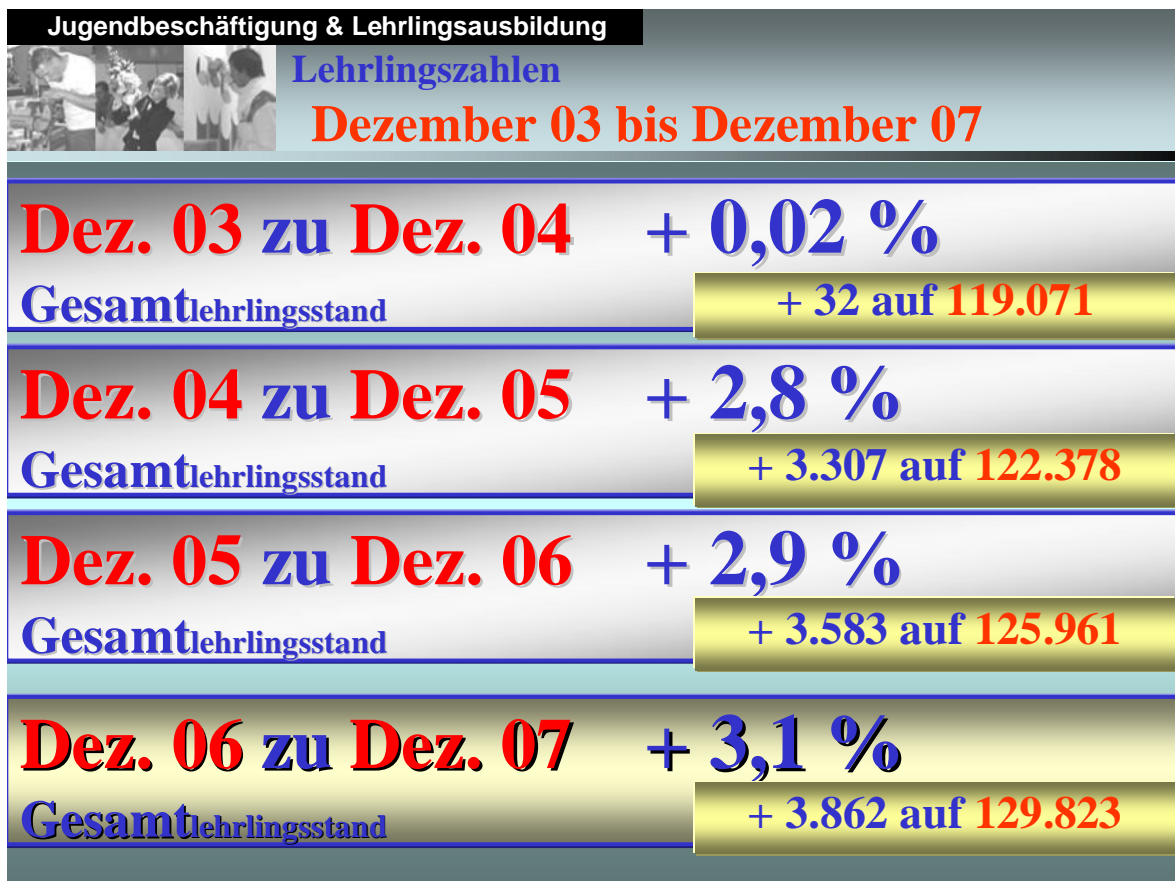


Abbildung 12

5. Länderbezogene Lehrstellenentwicklung von 2003 bis 2007

Es ist erfreulich, dass die meisten Bundesländer – wenn in einzelnen Bundesländern auch stark unterschiedlich - eine respektable bis hohe Zunahme an Lehrstellen aufzeigen können. Anzumerken ist, dass sich alle Sparten und Branchen überzeugend engagiert haben. Die ersichtlichen Zuwachsraten an Lehrstellen widerspiegeln, welche Anstrengungen hinter der jeweiligen Lehrstellenentwicklung stehen. Um aber die gesamte Ergebniswirksamkeit der eingesetzten Maßnahmen realistisch bewerten zu können, müssen auch jene Zahlen an Lehrstellen als Erfolg gerechnet werden, die ohne Engagement und „Erfolgsprojekte“ weiter verloren gegangen wären.


Jugendbeschäftigung & Lehrlingsausbildung				
				
Gesamt-Lehrlingszahlen 03 zu 07				
	31.12.2007	31.12.2003	Veränderung	
Burgenland	2.940	2.787	+ 153	5,5 %
Kärnten	9.580	8.714	+ 866	10,0 %
Niederösterreich	19.782	18.123	+ 1.659	9,1 %
Oberösterreich	27.691	25.684	+ 2.007	7,8 %
Salzburg	10.682	9.600	+ 1.082	11,2%
Steiermark	19.682	18.224	+ 1.458	8,0 %
Tirol	14.039	12.654	+ 1.385	10,9 %
Vorarlberg	8.001	7.210	+ 791	11,0 %
Wien	17.426	16.043	+ 1.383	8,6%
GESAMT	129.823	119.039	+ 10.784	9,1 %

Abbildung 13 - Lehrlingsentwicklung in den Bundesländern zwischen 2003 bis Ende 2007.

31. August 2008

Jugendbeschäftigung & Lehrlingsausbildung			
	Gesamt-Lehrlingszahlen 07		
	31.12.2007	31.12.2006	Veränderung
Burgenland	2.940	2.956	- 16 - 0,5
Kärnten	9.580	9.284	+ 296 3,2
Niederösterreich	19.782	19.071	+ 711 3,7
Oberösterreich	27.691	26.726	+ 965 3,6
Salzburg	10.682	10.392	+ 290 2,8
Steiermark	19.682	19.164	+ 518 2,7
Tirol	14.039	13.585	+ 454 3,3
Vorarlberg	8.001	7.820	+ 181 2,3
Wien	17.426	16.963	+ 463 2,7
GESAMT	129.823	125.961	+ 3.862 3,1

Lehrstellenentwicklung in den Bundesländern zwischen 2006 bis 2007.

31. August 2008

Jugendbeschäftigung & Lehrlingsausbildung			
			
Gesamt-Lehrlingszahlen 08			
	31.08.2007	31.08.2008	Veränderung
Burgenland	2.795	2.828	+ 33 1,2
Kärnten	9.001	9.278	+ 277 3,1
Niederösterreich	18.377	18.820	+ 443 2,4
Oberösterreich	25.165	26.710	+ 1.545 6,1
Salzburg	10.467	10.610	+ 143 1,4
Steiermark	18.175	18.623	+ 448 2,5
Tirol	13.389	13.203	- 186 - 1,4
Vorarlberg	7.323	7.352	+ 29 0,4
Wien	15.928	16.443	+ 515 3,2
GESAMT	120.620	123.867	+ 3.247 2,7


Die Graphik ermöglicht eine schnelle Übersicht der Lehrstellenentwicklung vom **31. August 2007** zum **31. August 2008**. Der enorme Lehrstellenzuwachs in Oberösterreich fällt besonders positiv auf.

31. August 2008

Jugendbeschäftigung & Lehrlingsausbildung			
 Gesamt-Lehrlingszahlen 08 Spartenaufteilung			
Sparte	31.08.2007	31.08.2008	Veränderung
Gewerbe	58.647	59.327	+ 680 1,2
Industrie	13.424	14.176	+ 752 5,6
Handel	18.698	19.399	+ 701 3,7
Bank u. Versich.	944	983	+ 39 4,1
Transport	1.870	2.066	+ 196 10,5
Tourismus	14.422	14.466	+ 44 0,3
Information	2.657	2.905	+ 248 9,3
Nichtkammer	7.260	7.638	+ 378 5,2
§ 29/30 <small>Daten: WKÖ</small>	2.698	2.907	+ 209 7,7
GESAMT	120.620	123.867	+ 3.247 2,7


Die Sparten, Transport, Information und Industrie fallen durch ein starkes Engagement auf. Nominal kann die **Sparte Industrie erstmals die höchsten Zuwächse** innerhalb eines Monats vorweisen.

31. August 2008

Jugendbeschäftigung & Lehrlingsausbildung			
 Erstjahr Lehrlinge Stand 31.08.2008			
	31.08.2007	31.08.2008	Veränderung
Burgenland	816	893	+ 77 9,4
Kärnten	2.712	3.015	+ 303 11,2
Niederösterreich	5.042	5.359	+ 317 6,3
Oberösterreich	6.477	7.876	+ 1.399 21,6
Salzburg	3.116	3.158	+ 42 1,3
Steiermark	5.232	5.536	+ 304 5,8
Tirol	4.047	4.249	+ 202 5,0
Vorarlberg	2.098	2.247	+ 149 7,1
Wien	4.562	5.101	+ 539 11,8
GESAMT	34.102	37.434	+ 3.332 + 9,8

Die Graphik zeigt die Lehrstellenentwicklung im Bereich der Erstjahrlehrlinge. Die Zuwächse von 9,8 % zeigen eine höhere Steigerung als die Gesamtlehrlingsentwicklung auf. Anzumerken sind die starken Zuwächse in den Bundesländern Oberösterreich mit 21,6% und Wien mit 11,8%.

31. August 2008

Jugendbeschäftigung & Lehrlingsausbildung			
	Erstjahrlehrlinge: 31.08.2008		
Spartenübersicht			
	31.08.2007	31.08.2008	Veränderung
Gewerbe	16.716	17.205	+ 489 2,9
Industrie	2.497	3.477	+ 980 39,2
Handel	5.996	6.827	+ 831 13,9
Bank u. Versicherungen	255	335	+ 80 31,4
Transport	383	490	+ 107 27,9
Tourismus	4.590	4.732	+ 142 + 3,1
Information	744	848	+ 104 14,0
Nichtkammer	1.859	2.493	+ 634 34,1
§ 29/30	1.062	1.027	- 35 -3,3
GESAMT	34.102	37.434	+ 3.332 + 9,8

Die Graphik über die Spartenentwicklung bei den **Erstjahrlehrlingen** wird in dieser Broschüre seit März 08 aufgezeigt. Alle Sparten können im August 2007/2008 Vergleich auf steigende Erstjahrlehrlingszahlen hinweisen. **Die Zunahme von 980 Lehrlingen in der Sparte Industrie und 831 Lehrlinge in der Sparte Handel** weist – vorab - auch in der August-Statistik auf ein stark gestiegenes Ausbildungsengagement hin. Ausschlaggebend für eine positive Beurteilung ist, dass sich die heute ausgewiesenen Zuwachszahlen bis über den Jahreswechsel 2008/09 halten.

31. August 2008


Jugendbeschäftigung & Lehrlingsausbildung			
			
DATEN ZUM LEHRSTELLENMARKT			
31. August 2008			
	sofort verfügbare Lehrstellensuchende	gemeldete offene Lehrstellen	rechnerischer Lehrstellenüberhang bzw. Lehrstellenlücke
Burgenland	315 +57	63 -39	- 252
Kärnten	764 +36	586 -4	- 178
Niederöst.	1.628 -104	466 +69	- 1.162
Oberöst.	1.313 -72	1.047 +25	- 266
Salzburg	397 +83	765 +131	+ 368
Steiermark	1.299 -60	471 -61	- 828
Tirol	702 +4	745 +76	+ 43
Vorarlberg	305 +8	154 +23	- 151
Wien	1.853 -338	691 +113	- 1.162
GESAMT	8.576 -384	4.988 +333	(- 1.501) - 3.588

Abbildung 14

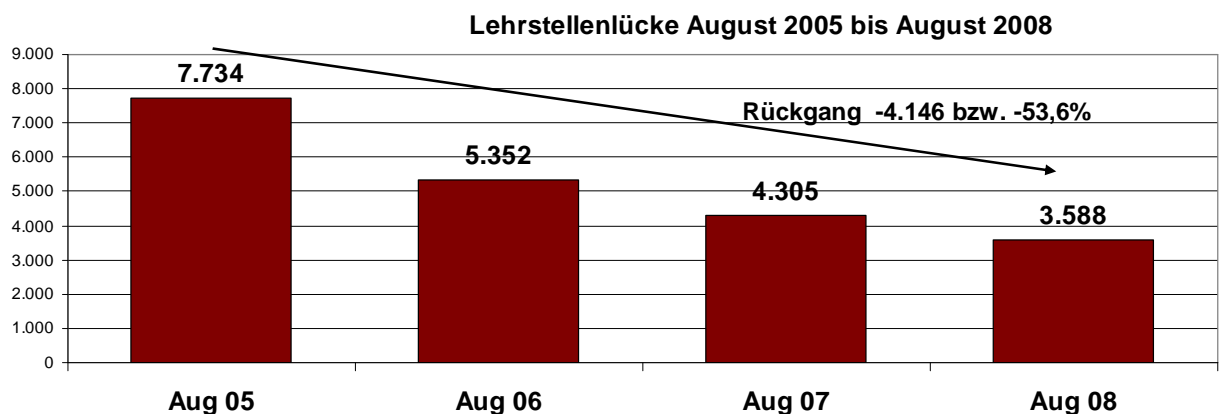
Die Lehrstellenlücke zeigt mit minus 3.588 gegenüber dem Vorjahresmonat August 2007 eine Verringerung des Lehrstellenmankos von 1.501 Stellen auf. Der Gesamtlehrlingsstand ist im gleichen Zeitraum (Ende August 2008 gegenüber August 2007) um **+3.247 (+2,7%)** gestiegen.

Jugendbeschäftigung & Lehrlingsausbildung	
	
Entwicklung der Lehrstellenlücke seit 2004	
Dezember 2004	- 2.527
Dezember 2005	- 2.418
Dezember 2006	- 2.402
Dezember 2007	- 1.942
M a i 2008	- 364
Juni 2008	- 788
Juli 2008	- 5.089
August 2008	- 3.588

Bei der Beurteilung der Lehrstellenentwicklung ist darauf hinzuweisen, dass die Zahl der 15-Jährigen gegenüber 2007 um 628 geringer geworden ist. Die Anzahl der Lehrstellen hat sich im gleichen Zeitraum trotzdem erhöht.

Wichtige Anmerkung:

Die Lehrstellenlücke 31. August 2008 zeigt mit minus 3.588 gegenüber dem Vorjahresmonat August 2007 eine Verringerung des Lehrstellenmankos von 1.501 Stellen auf.



6. Lehrstellenförderung N E U

Neben der unten angeführten Gesamtübersicht aller angebotenen Lehrstellenfördermöglichkeiten sind in den nachfolgenden Seiten die Details zu den jeweiligen Förderarten angeführt.

6.1. Basisförderung

Was wird gefördert?

- Die Ausbildung eines Lehrlings über ein Lehrjahr.
- Die Förderung wird immer nach Ablauf des jeweiligen Lehrjahres gewährt.

Wer kann die Förderung beantragen?

- Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) auszubilden.
- Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen.

Wie hoch ist die Förderung?

- Für das 1. Lehrjahr 3 kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigungen
- Für das 2. Lehrjahr 2 kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigungen
- Für das 3. bzw. 4. Lehrjahr je 1 kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigung
- Bei halben Lehrjahren, Lehrzeitanrechnungen und Lehrzeitverkürzungen wird die Basisförderung aliquot berechnet
- Sollte kein Kollektivvertrag anwendbar sein, ist eine allfällige Satzung durch das Bundeseinigungsamt bzw. die tatsächlich bezahlte Lehrlingsentschädigung bis zu einem Referenzwert ausschlaggebend.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Eintrittsdatum in ein Lehrverhältnis nach dem 27.06.2008
- Lehrverhältnis war über das ganze Lehrjahr aufrecht oder hat regulär durch Zeitablauf oder Lehrabschlussprüfung (bis max. 10 Wochen vor dem vereinbarten Lehrzeitende) geendet.
- Die Lehrlingsentschädigung darf nicht unter dem Kollektivvertrag liegen

Wie wird die Förderung beantragt?

- Der Förderantrag inkl. Beilagen ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.
- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per Post oder Fax an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.
- Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Ende des betreffenden Lehrjahres.

Wie komme ich zu meinem Förderantrag?

- Serviceleistung Ihrer Lehrlingsstelle: Ein vorbereiteter Förderantrag wird Ihnen bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen bis 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Lehrjahres zugesandt.
- Sie haben keinen vorbereiteten Förderantrag erhalten?
- Download des Formulars von www.lehre-foerdern.at
- Anforderung bei der zuständigen Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.

Die detaillierte Förderrichtlinie zu dieser Förderart finden Sie auf <http://www.lehre-foerdern.at>.

6.2. LAP - Förderung

Was wird gefördert?

- Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg
- Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung

Wer kann die Förderung beantragen?

- Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) auszubilden.
- Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen.

Wie hoch ist die Förderung?

- - Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg:
 - €200,00 pro Lehrabschlussprüfung
- - Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung:
 - €250,00 pro Lehrabschlussprüfung

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die Lehrabschlussprüfung hat nach dem 27.06. 2008 stattgefunden.
- Der Kandidat hat beim erstmaligen Antritt die Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung oder gutem Erfolg bestanden. Bei Doppellehren ist eine Förderung nur für die erste abgelegte Lehrabschlussprüfung möglich.
- Der Kandidat hat zumindest die letzten 12 Monate vor dem Lehrzeitende beim antragstellenden Betrieb gelernt.
- Die Prüfung hat im erlernten Lehrberuf stattgefunden.
- Die Lehrabschlussprüfung hat bis spätestens 12 Monate nach Ende der Lehrzeit stattgefunden.

Wie wird die Förderung beantragt?

- Der Förderantrag ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.
- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per Post oder Fax an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.
- Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach abgelegter Lehrabschlussprüfung.

Wie komme ich zu meinem Förderantrag?

- Serviceleistung Ihrer Lehrlingsstelle: Ein vorbereiteter Förderantrag wird Ihnen bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen bis 6 Wochen nach der Lehrabschlussprüfung zugesandt.
- Sie haben keinen vorbereiteten Förderantrag erhalten?
- Download des Formulars von www.lehre-foerdern.at
- Anforderung bei der zuständigen Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.

Die detaillierte Förderrichtlinie zu dieser Förderart finden Sie auf <http://www.lehre-foerdern.at>.

6.3. Neue Lehrstellen ("Blum II")

Was wird gefördert?

- Start der Lehrlingsausbildung
- Wiederaufnahme der Lehrlingsausbildung nach mindestens 3 Jahren

Wer kann die Förderung beantragen?

- Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) auszubilden.
- Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen.

Wie hoch ist die Förderung?

- Für jedes geförderte Lehrverhältnis €2.000,-

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemein:

- Eintrittsdatum in ein Lehrverhältnis nach dem 27. Juni 2008.
- Der Lehrling muss 12 Monate im Lehrbetrieb ausgebildet worden sein.
- Ein aufrechtes Lehrverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Das Kontingent von 10 Lehrlingen pro Lehrberechtigtem ist noch nicht ausgeschöpft.

Zusätzlich für Unternehmensgründer:

- Gründung nach dem 31.12.2007, belegt durch Formular NeuFö 1
- Ein Feststellungsbescheid gemäß § 3a BAG
- Lehrlingsaufnahme bis spätestens 31.12.2010

Zusätzlich bei neuer Lehrlingsausbildung in bestehenden Unternehmen:

- Ein neuer Feststellungsbescheid gemäß § 3a BAG
- Erstmalige Lehrlingsaufnahme nach dem 31.12.2007 auf Basis dieses Feststellungsbescheides
- Lehrlingsaufnahme bis spätestens 1 Jahr nach Aufnahme des ersten Lehrlings auf Basis des neuen Feststellungsbescheides

Zusätzlich bei Wiedereinstieg in die Lehrlingsausbildung:

- Wiedereinstieg in die Lehrlingsausbildung nach dem 31.12.2007
- Die Lehrlingsausbildung wird nach mindestens 3 Jahren Ausbildungspause wieder aufgenommen
- Lehrlingsaufnahme bis spätestens 1 Jahr nach dem Wiedereinstieg

Wie wird die Förderung beantragt?

- Der Förderantrag inkl. allfälliger Beilagen ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.
- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per Post oder Fax an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.
- Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Ende des ersten Ausbildungsjahres.

Wie komme ich zu meinem Förderantrag?

- Download des Formulars von <http://www.lehre-foerdern.at>
- Anforderung bei der zuständigen Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes

Die detaillierte Förderrichtlinie zu dieser Förderart finden Sie auf <http://www.lehre-foerdern.at>.

6.4. Qualitätsbezogener Ausbildungsnachweis

Was wird gefördert?

- Die positive Absolvierung eines Praxistests zur Mitte der Lehrzeit

Wer kann die Förderung beantragen?

- Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) auszubilden.
- Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen.

Wie hoch ist die Förderung?

- Die Förderung beträgt pro Lehrling €3.000,-
- Bei Lehrzeitanrechnungen erfolgt eine Aliquotierung

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Führung einer Ausbildungsdokumentation durch den Lehrberechtigten
- Positive Absolvierung eines Praxistests durch den Lehrling zur Hälfte der Lehrzeit gemäß nachstehender Tabelle.

Lehrzeitdauer lt. Lehrberufsliste in Jahren	ab Beginn Lehrmonat	bis Ende Lehrmonat
4	16	32
3,5	14	28
3	12	24
2,5	10	20
2	8	16

- Alle Lehrlinge, der in diesem Betrieb ausgebildeten Lehrberufe (des entsprechenden Jahrganges) müssen an dem Praxistest teilnehmen.
- Bei Lehrzeitanrechnungen müssen mindestens 6 Monate Ausbildung in dem zu fördernden Betrieb stattgefunden haben.

Wie wird die Förderung beantragt?

- Der Förderantrag ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.
- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per Post oder Fax an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.
- Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Ablauf des betreffenden Lehrjahres.

Wie komme ich zu meinem Förderantrag?

- Download des Formulars von <http://www.lehre-foerdern.at>
- Anforderung bei der zuständigen Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes

Die detaillierte Förderrichtlinie zu dieser Förderart finden Sie auf <http://www.lehre-foerdern.at>.

6.5. Weiterbildung der Ausbilder

Was wird gefördert?

- Maßnahmen, die der Weiterbildung der AusbilderInnen dienen.

Wer kann die Förderung beantragen?

- Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) auszubilden.
- Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen.

Wie hoch ist die Förderung?

- 75 Prozent der Kurskosten exkl. USt. bis max. €1.000,- pro AusbilderIn und Kalenderjahr

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Vorhandene Ausbilderqualifikation
- Betrieb trägt die gesamten Ausbildungskosten inkl. Fahrt- und Unterbringungskosten
- Der errechnete Förderbetrag beträgt mindestens €40,-.

Wie wird die Förderung beantragt?

- Der Förderantrag inkl. Belege (z.B. Rechnung, Zahlungsbestätigung) ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.
- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per Post oder Fax an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.
- Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme.

Wie komme ich zu meinem Förderantrag?

- Download des Formulars von <http://www.lehre-foerdern.at>
- Anforderung bei der zuständigen Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes

Die detaillierte Förderrichtlinie zu dieser Förderart finden Sie auf <http://www.lehre-foerdern.at>.

6.6. Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

Was wird gefördert?

- Ausbildungsverbundmaßnahmen, die bescheidmäßig vorgeschrieben sind
- Freiwillige Ausbildungsverbundmaßnahmen
- Berufsbezogene Zusatzausbildungen für Lehrlinge
- Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung
- Vorbereitungskurse auf die Berufsreifeprüfung ohne Verlängerung der Lehrzeit unter Anrechnung auf die Arbeitszeit

Wer kann die Förderung beantragen?

- Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) auszubilden.
- Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen.

Wie hoch ist die Förderung?

- – 75 Prozent der Kurskosten exkl. USt. bis max. € 1.000,- pro Lehrling über die gesamte Ausbildungsperiode in einem Lehrbetrieb bzw. max. € 10.000,- pro Kalenderjahr (ab 40 Lehrlingen steigt je 10 Lehrlinge die Deckelung um € 1.000,-) und Lehrbetrieb für:
 - Ausbildungsverbundmaßnahmen
 - Freiwillige Ausbildungsverbundmaßnahmen
 - Berufsbezogene Zusatzausbildung von LehrlingenBei zwischenbetrieblicher Ausbildung bis max. € 40,- pro Tag.
- 75 Prozent der Kurskosten exkl. USt. bis max. € 250,- pro Lehrling bzw. max. € 2.500,- pro Kalenderjahr und Lehrbetrieb für:
 - Vorbereitungskurse auf Lehrabschlussprüfungen
- Abgeltung der kollektivvertraglichen Bruttolehrlingsentschädigung im Ausmaß der Kurszeiten (Unterrichtseinheiten) für:
 - Vorbereitungskurse auf die Berufsreifeprüfung

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die Maßnahme hat nach dem 27.06.08 begonnen
- Betrieb trägt die gesamten Ausbildungskosten inkl. Fahrt- und Unterbringungskosten
- Aufrechtes Lehrverhältnis
 - Bei Vorbereitungskursen auf die Lehrabschlussprüfung bis max. 6 Monate nach Ende der Lehrzeit.
- Die geförderte Ausbildungszeit wurde auf die Arbeitszeit angerechnet
- Der errechnete Förderbetrag beträgt mindestens €40,-.

Wie wird die Förderung beantragt?

- Der Förderantrag inkl. Belege (z.B. Rechnung, Zahlungsbestätigung) ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.
- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per Post oder Fax an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.
- Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Ablauf der betreffenden Maßnahme.

Wie komme ich zu meinem Förderantrag?

- Download des Formulars von <http://www.lehre-foerdern.at>
- Anforderung bei der zuständigen Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes

Die detaillierte Förderrichtlinie zu dieser Förderart finden Sie auf <http://www.lehre-foerdern.at>.

6.7. Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten

Was wird gefördert?

Kosten des Unternehmens bei:

- Wiederholung einer Berufsschulklasse
- Vorbereitungskursen auf Nachprüfungen in der Berufsschule oder auf die theoretische Lehrabschlussprüfung
- Nachhilfekursen auf Pflichtschulniveau (Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprache oder Muttersprache bei Lehrlingen mit Migrationshintergrund)

Wer kann die Förderung beantragen?

- Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) auszubilden.
- Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen.

Wie hoch ist die Förderung?

- Abgeltung der kollektivvertraglichen Bruttolehrlingsentschädigung für die Zeit des zusätzlichen Berufsschulunterrichts und allfällige Internatskosten bei:
 - Wiederholung der Berufsschulklasse
- 100 Prozent der Kurskosten exkl. USt. bis max. € 1.000,- pro Lehrling über die gesamte Ausbildungsperiode bei einem Lehrbetrieb für:
 - Vorbereitungskurse auf Nachprüfungen oder auf die theoretische Lehrabschlussprüfung
 - Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die Maßnahme hat nach dem 27.06.08 begonnen
- Wiederholung der Berufsschulklasse:
 - Lehrling wiederholt negativ absolvierte Klasse
 - innerhalb der für den jeweiligen Lehrberuf vorgesehenen Lehrzeit (im Bedarfsfall bis 1 Jahr nach Lehrzeitende)
 - über das im Lehrplan vorgesehene Stundenausmaß hinaus
 - bezahlte Freistellung und Übernahme anfallender Internatskosten durch den Betrieb.

- Vorbereitungskurse auf Nachprüfungen oder auf die theoretische Lehrabschlussprüfung und Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau:
 - Betrieb trägt gesamte Ausbildungskosten inkl. Fahrt- und Unterbringungskosten
 - Ausbildung findet in der Lehrzeit statt, bei Vorbereitungskursen bis 1 Jahr nach Lehrzeitende
- Der errechnete Förderbetrag beträgt mindestens €40,-.

Wie wird die Förderung beantragt?

- Der Förderantrag inkl. Belege (z.B. Rechnung, Zahlungsbestätigung) ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.
- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per Post oder Fax an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.
- Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme.

Wie komme ich zu meinem Förderantrag?

- Download des Formulars von <http://www.lehre-foerdern.at>
- Anforderung bei der zuständigen Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes

Die detaillierte Förderrichtlinie zu dieser Förderart finden Sie auf <http://www.lehre-foerdern.at>.

6.8. Gleichmäßiger Zugang von jungen Frauen und Männern zu den Lehrberufen

Was wird gefördert?

- Maßnahmen und Projekte zur Aufhebung der geschlechtsspezifischen Unterscheidung des Lehrstellenmarktes.

Beispiele:

- Öffentlichkeitsarbeit von Betrieben für Jugendliche und deren Eltern
- Gendergerechtes Job Coaching
- Initiativen zur Förderung von jungen Frauen in technikorientierten Lehrberufen
- Sensibilisierung von Unternehmen und deren Mitarbeitern/innen im Zusammenhang mit der Beschäftigung in nicht traditionellen Lehrberufen von Frauen und Männern.
- Teilnahme von Betrieben an Projekten zur Unterstützung von jungen Frauen in ihrer Berufswahl in nicht traditionellen Lehrberufen.

Wer kann die Förderung beantragen?

- Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) auszubilden.
- Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen.

Wie hoch ist die Förderung?

- Wird vom Förderausschuss je nach Maßnahme und Projekt festgelegt.
- Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?
- Vorhandenes Förderbudget
- Genehmigung der Maßnahme/des Projekts durch den Förderausschuss

Wie wird die Förderung beantragt?

- Der Förderantrag inkl. Belege (z.B. Rechnung, Zahlungsbestätigung) ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.
- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per Post oder Fax an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.

Wie komme ich zu meinem Förderantrag?

- Download des Formulars von <http://www.lehre-foerdern.at>
- Anforderung bei der zuständigen Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes

Die detaillierte Förderrichtlinie zu dieser Förderart finden Sie auf <http://www.lehre-foerdern.at>.

7. Rechtsgrundlage – Förderrichtlinie

Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19 c BAG

Beschluss vom: 17. Juli 2008

I. Präambel

Diese Richtlinie regelt die Arten, die Höhe, die Dauer, die Form der Gewährung und die Rückforderbarkeit der Beihilfen gemäß § 19c des Berufsausbildungsgesetzes an Lehrberechtigte gemäß § 2 des Berufsausbildungsgesetzes sowie § 2 Abs. 1 des Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes.

Die Lehrlingsausbildung in Österreich beruht auf dem Dualen System der Ausbildung in den Unternehmen und in den Berufsschulen. Rund 40 % der Jugendlichen eines Altersjahrganges entscheiden sich für diesen Ausbildungsweg. Die Duale Ausbildung ist einer der Eckpfeiler des österreichischen Bildungssystems und international anerkannt. Durch die Verbindung von praxisnaher Ausbildung im Betrieb und Erwerb der erforderlichen theoretischen allgemeinen und berufsspezifischen Kenntnisse in der Berufsschule ist die Duale Ausbildung besonders geeignet, zur Deckung des österreichischen Fachkräftebedarfs beizutragen. Die Unterstützung der ausbildenden Unternehmen ist daher ein wichtiges Anliegen im öffentlichen Interesse.

Die Beihilfen sind bedarfs- und qualitätsorientiert ausgerichtet und bestehen aus einer Basisförderung sowie zusätzlichen Förderungen. Die Basisförderung orientiert sich an der von den Unternehmen zu zahlenden Lehrlingsentschädigungen, die zusätzlichen Förderungen bieten Anreize für das erstmalige Ausbilden von Lehrlingen und zur Steigerung der Qualität in der Ausbildung.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist mit der Vollziehung des Berufsausbildungsgesetzes betraut und somit für alle Belange der betrieblichen Lehrlingsausbildung zuständig. Die Förderungen werden von den Lehrlingsstellen bei den Wirtschaftskammern in den Bundesländern unter Mitwirkung der Arbeiterkammern abgewickelt.

II. Ziele

Zahl und Qualität der betrieblichen Ausbildungsplätze im Rahmen der Berufsausbildungsgesetze sollen durch ein System an betrieblichen Lehrstellenförderungen erhöht werden. Die grundlegenden Rahmenbedingungen und Ziele dieses Fördersystems sind im Berufsausbildungsgesetz geregelt.

Folgende spezifische Ziele sollen über verschiedene Förderarten erreicht werden:

- 1) Förderung von Lehrstellen in Betrieben zur Erhöhung der Bereitschaft der Betriebe, Lehrstellen anzubieten
- 2) Förderung von neuen Lehrstellen zur Gewinnung zusätzlicher Lehrbetriebe
- 3) Förderung von Betrieben, deren Lehrlinge sich zur Mitte der Lehrzeit erfolgreich einem qualitätsbezogenen Ausbildungsnachweis unterziehen
- 4) Förderung von Betrieben für zwischen- und überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, die der Erreichung der Ausbildungsziele und/oder der Steigerung der Qualität der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen dienen
- 5) Förderung von Betrieben für Maßnahmen, die der Weiterbildung von Ausbildern und Ausbilderinnen in Ausbildungsbetrieben dienen
- 6) Förderung von Betrieben, deren Lehrabsolventen ausgezeichnete oder gute Ergebnisse bei Lehrabschlussprüfungen erzielen
- 7) Förderung von Betrieben, die Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten ergreifen
- 8) betriebliche Maßnahmen für einen gleichmäßigen Zugang von jungen Frauen und jungen Männern zu den verschiedenen Lehrberufen

III. Förderungsart und –höhe, förderbare Ausgaben

1. Basisförderung

Förderbar ist jedes Lehrverhältnis, das über das ganze Lehrjahr aufrecht war oder regulär - durch Zeitablauf oder Lehrabschlussprüfung bis max. 10 Wochen vor dem vereinbarten Lehrzeitende - geendet hat; die Beihilfe wird im Nachhinein gewährt.

Lehrzeitanrechnungen oder Lehrzeitverkürzungen (gem. BGBI. 201/97 Reifeprüfung oder abgeschlossene BMS oder Lehre, § 23 Abs. 2a BAG, § 5 Abs. 3 LFBAG) werden berücksichtigt. Die Förderung gebührt in diesem Fall für die im antragstellenden Betrieb verbrachte Lehrzeit und wird aliquotiert.

Formel: $(12 - \text{Anrechnung für das LJ in Monaten}) / 12 * \text{Förderhöhe im betreffenden LJ}$
oder $(365 - \text{Anrechnung für das LJ in Tagen}) / 365 * \text{Förderhöhe im betreffenden LJ}$

Es können Prämien in folgender Höhe gewährt werden:

- § Für das 1. Lehrjahr eine Förderung iHv drei Lehrlingsentschädigungen
- § Für das 2. Lehrjahr eine Förderung iHv zwei Lehrlingsentschädigungen
- § Für das 3. und 4. Lehrjahr jeweils eine Förderung iHv einer Lehrlingsentschädigung

Für halbe Ausbildungsjahre wird jeweils die Hälfte der in diesem Lehrjahr vorgesehenen Prämie gewährt.

Zur Berechnung der Förderhöhe wird die kollektivvertragliche (bzw. durch das Bundes-Einigungsamt festgelegte) Lehrlingsentschädigung ohne Sonderzahlungen im letzten vollen Monat des betreffenden Lehrjahres herangezogen. Voraussetzung ist, dass der tatsächlich angewendete Bruttobetrag nicht darunter liegt.

Für jene Betriebe, bei denen weder ein Kollektivvertrag noch eine Satzung durch das Bundes-Einigungsamt zur Anwendung kommen, hat der Förderausschuss einen Referenzwert zu beschließen. Dieser Referenzwert wird aus dem Durchschnittswert der Lehrlingsentschädigungen der 10 häufigsten Kollektivverträge errechnet, die in der Lehrlingsausbildung angewendet werden. Zur Berechnung der Förderhöhe wird die tatsächlich bezahlte Lehrlingsentschädigung, maximal aber die Höhe des Referenzwertes, herangezogen.

Der Referenzwert beträgt für das:

1. Lehrjahr Euro 460,00
2. Lehrjahr Euro 609,00
3. Lehrjahr Euro 806,00
4. Lehrjahr Euro 948,00

2. Neue Lehrstellen (Blum-Bonus II)

Förderbar ist jedes Lehrverhältnis

- a) in neu gegründeten Unternehmen, die auf der Grundlage eines gemäß § 3a BAG erforderlichen neuen Feststellungsbescheids bzw. Lehrbetriebsanerkennungsbescheid gem. § 15 Abs. 1 und 2 LFBAG Lehrlinge ausbilden, und innerhalb von fünf Jahren ab Gründungsdatum beginnt

- b) in schon bestehenden Unternehmen, die auf der Grundlage eines gemäß § 3a BAG bzw. Lehrbetriebsanerkennungsbescheid gem. § 15 Abs. 1 und 2 LFBAG erforderlichen neuen Feststellungsbescheids Lehrlinge ausbilden und innerhalb von einem Jahr ab Beginn des ersten Lehrverhältnisses beginnt
- c) Wiederaufnahme der Lehrlingsausbildung nach mindestens drei Jahren, in welchen kein Lehrling ausgebildet worden ist (drei Jahre nach Endigung des letzten Lehrvertrages) und innerhalb von einem Jahr ab Beginn des ersten Lehrverhältnisses nach dieser Ausbildungspause beginnt

Ein Lehrberechtigter kann unter diesem Titel nur einmal gefördert werden. Pro Lehrberechtigtem können maximal 10 Lehrlinge gefördert werden.

Die Prämienhöhe beträgt für jedes geförderte Lehrverhältnis Euro 2.000,00.

Die Förderung kann für Lehrlinge in Anspruch genommen werden, deren Eintrittsdatum in ein Lehrverhältnis nach dem 27.6.2008 liegt.

Die Förderbarkeit erstreckt sich auf Lehrlinge, die durch den neuen Feststellungsbescheid umfasst sind. Eine Förderung gebührt auch für Lehrlinge die im Rahmen eines zusätzlichen Feststellungsbescheids oder zusätzlicher Feststellungsbescheide (für weitere Lehrberufe oder andere Bundesländer) aufgenommen werden, wenn diese(r) innerhalb der jeweiligen Frist von fünf bzw. einem Jahr ausgestellt wird (werden). Damit verlängert sich aber nicht die ursprüngliche Frist und erweitert sich auch nicht das Kontingent von insgesamt maximal 10 Lehrlingen.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass entweder der zum Zeitpunkt der Antragstellung noch in einem Lehrverhältnis mit dem antragstellenden Betrieb befindliche Lehrling 12 Monate Ausbildung in diesem Lehrbetrieb absolviert hat, oder der Lehrling sein Lehrziel durch reguläre Endigung der Lehrzeit oder Lehrabschlussprüfung erreicht hat.

Für a):

Ein neu gegründetes Unternehmen liegt unter folgenden kumulativen Voraussetzungen vor:

- Neugründung eines Betriebes durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur, der der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 dient
- keine bloße Änderung der Rechtsform in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb
- kein bloßer Wechsel in der Person des Betriebsinhabers in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb durch entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung eines Betriebes

Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der letzte Tag des Kalendermonats in dem der Betriebsinhaber erstmals werbend nach außen in Erscheinung tritt.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Vorlage eines korrekt ausgefüllten Formulars NeuFö 1 nach dem Neugründungs-Förderungsgesetz (NEUFÖG).

Übergangsregelung:

Die Förderung kann von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die nach dem 31.12.2007 gegründet wurden, oder erstmals oder drei Jahre nach Endigung des letzten Lehrvertrages wieder Lehrlinge ausbilden. Der erste Lehrling löst dabei sowohl die jeweilige Frist von fünf Jahren oder einem Jahr als auch das Kontingent von maximal 10 Lehrlingen aus. Tatsächlich in Anspruch genommen werden kann die Förderung lediglich für jene Lehrlinge, deren Eintrittsdatum in ein Lehrverhältnis nach dem 27.6.2008 liegt.

3. Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit

Förderbar sind Betriebe, deren Lehrlinge zur Hälfte der Lehrzeit an einem qualitätsbezogenen Ausbildungsnachweis teilnehmen.

Voraussetzungen sind:

- Parallel zur Ausbildung Führung einer Ausbildungsdokumentation zum Nachweis der im Betrieb vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse des Berufsbildes gem. Anhang 1 durch den Lehrberechtigten
- Positive Absolvierung eines Praxistests durch den Lehrling zur Hälfte der Lehrzeit innerhalb eines Zeitraumes gemäß nachstehender Tabelle
- Alle Lehrlinge in allen im Betrieb ausgebildeten Lehrberufen des entsprechenden Jahrganges oder Lehrjahres müssen an dem Praxistest teilnehmen. Von diesem Grundsatz kann durch Beschluss des Förderausschusses in begründeten Einzelfällen abgegangen werden.
- Bei Lehrzeitanrechnungen müssen mindestens 6 Monate Ausbildung in dem zu fördernden Betrieb stattgefunden haben (in diesem Fall umfasst die Ausbildungsdokumentation die Zeit der Ausbildung im zu fördernden Betrieb)
- Durchführung der Praxistests in der Arbeitszeit oder unter Anrechnung auf die Arbeitszeit

Beginn und Ende des Zeitraumes innerhalb dessen der Praxistest absolviert werden kann:

Lehrzeitdauer lt. Lehrberufsliste in Jahren	ab Beginn Lehrmonat	Bis Ende Lehrmonat
4	16	32
3,5	14	28
3	12	24
2,5	10	20
2	8	16

Lehrlinge in Doppellehren sollen nach Möglichkeit an einem Praxistest über beide Lehrberufe teilnehmen, wenn dies nicht möglich ist, müssen zwei Praxistests absolviert werden.

Die berufsbezogenen Inhalte und Standards der Praxistests sind für jeden Lehrberuf vom Förderausschuss zu beschließen.

Der Praxistest kann

- von den Lehrlingsstellen organisiert, oder
- in vom Förderausschuss anerkannte Lehrlingswettbewerbe integriert werden

Im Fall eines negativen Praxistests kann unter folgenden Voraussetzungen für diesen Lehrling die Förderung in halber Höhe beansprucht werden:

- Aus der zum Praxistest eingereichten Ausbildungsdokumentation geht hervor, dass die entsprechenden Inhalte ausreichend vermittelt worden sind
- Aus der weiter geführten Ausbildungsdokumentation geht hervor, dass auf die festgestellten Defizite verstärkt eingegangen wurde
- Die Lehrabschlussprüfung wird beim ersten Antreten bestanden

Die Ausbildungsdokumentation über die gesamte Lehrzeit ist im Fall eines negativen Praxistests hinsichtlich der oben genannten Voraussetzungen von der Lehrlingsstelle zu prüfen. Die AK ist von der Bewertung durch die Lehrlingsstelle zu informieren und kann dazu innerhalb von 14 Tagen eine Stellungnahme abgeben.

Förderhöhe:

- Die Förderhöhe beträgt pro Lehrling Euro 3.000,00 (oder Euro 1.500,00)
- Bei Lehrzeitanrechnungen ergibt sich die Förderhöhe aliquot aus der bis zur Mitte der Lehrzeit im Betrieb verbrachten Ausbildungszeit. Diese im Betrieb verbrachte Ausbildungszeit muss mindestens sechs Monate betragen.

Formel: $(\text{Hälfte der Lehrzeit} - \text{Anrechnung}) \cdot 100 / \text{Hälfte der Lehrzeit}$

Bedingung: $(\text{Hälfte der Lehrzeit} - \text{Anrechnung})$ größer gleich 6 Monate

Für die Praxistests ist eine Jury aus zwei Personen (AG, AN) vorgesehen. Das Qualifikationsniveau der Juroren muss Prüfern bei der LAP entsprechen. Für die Juroren sind Entschädigungen entsprechend der Prüferentschädigung bei der LAP vorzusehen. Die Kosten der Lehrlingsstellen für Organisation der Praxistests und Entschädigungen der Juroren (vergleichbar mit den Kosten der LAP) sowie Kosten für notwendige Materialien sind aus den Fördermitteln zu tragen. Es werden keine Taxen vorgesehen.

Übergangsregelung:

Das System der Praxistests wird seitens der Lehrlingsstellen schrittweise so aufgebaut, dass jedenfalls ab September 2009 in maßgeblichen Lehrberufen Praxistests oder seitens des Förderausschusses anerkannte Lehrlingswettbewerbe vorliegen.

Sollte es in einzelnen Fällen trotz aller Bemühungen der Lehrlingsstellen bis 31.12.2010 nicht möglich sein, dass in einzelnen Lehrberufen Praxistests oder seitens des Förderausschusses anerkannte Lehrlingswettbewerbe vorliegen, entfällt bis zu diesem Zeitpunkt nach Beschlussfassung im Förderausschuss in diesen Berufen die Voraussetzung, wonach alle Lehrlinge eines Jahrganges an den Praxistests teilnehmen müssen. Zweck dieser Übergangsregelung ist sicherzustellen, dass die Bestimmung, wonach alle Lehrlinge eines Unternehmens an Praxistests teilnehmen müssen, in diesen Fällen Unternehmen nicht grundsätzlich von der Förderung in anderen Lehrberufen ausschließt.

4. Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

Förderbar sind Lehrberechtigte, deren Lehrlinge eine zwischen- oder überbetriebliche Ausbildungsmaßnahme absolviert haben:

- a) Ausbildungsverbundmaßnahmen gemäß § 2a BAG, die bescheidmäßig vorgeschrieben sind
- b) Freiwillige Ausbildungsverbundmaßnahmen im Rahmen des Berufsbildes, die der Steigerung der Ausbildungsqualität dienen
- c) Berufsbezogene Zusatzausbildungen von Lehrlingen, die über das Berufsbild hinausgehen
- d) Vorbereitungskurse auf Lehrabschlussprüfungen
- e) Der Besuch von Vorbereitungskursen auf die Berufsreifeprüfung während der Arbeitszeit oder unter Anrechnung auf die Arbeitszeit, wenn nicht bereits eine Lehrzeitverlängerung zum Zweck der Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung erfolgt ist

Die Förderung von Ausbildungsverbundmaßnahmen bzw. zwischen- oder überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen ist an eine inhaltliche Prüfung durch die LST gebunden. Diese kann vorab oder im Nachhinein erfolgen. Die AK ist von der Bewertung durch die LST zu informieren und kann dazu innerhalb von 14 Tagen eine Stellungnahme abgeben.

Liste bereits geprüfter Maßnahmen: Maßnahmen, für die bereits vorweg im Förderausschuss oder im Zuge der inhaltlichen Prüfung durch die Lehrlingsstellen und Arbeiterkammern eine positive Bewertung vorliegt, werden in einer Liste des Förderausschusses angeführt. Diese Maßnahmen müssen dann nicht mehr im Einzelfall geprüft werden.

Ausgeschlossen sind reine Produktschulungen, nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z.B. Hobbykurse) und Standardausbildungsprogramme im Sinne einer für die Mitarbeiter des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung.

Fördervoraussetzung ist eine Anrechnung auf die Arbeitszeit. Es ist eine unterschriebene Erklärung vorzulegen, dass die geförderte Ausbildungszeit auf die Arbeitszeit angerechnet wird.

Die Förderhöhe beträgt:

Für a) – c):

§ 75 Prozent der Kurskosten ohne allfällige Umsatzsteuer bis zu einer Gesamthöhe von Euro 1.000,00 pro Lehrling über die gesamte Ausbildungsperiode bei einem Lehrbetrieb, maximal Euro 10.000,00 pro Kalenderjahr und Lehrbetrieb.

Ab 40 Lehrlingen im Lehrbetrieb steigt die Deckelung um Euro 1.000,00 und je 10 weitere Lehrlinge um zusätzliche Euro 1.000,00 pro Kalenderjahr. Stichtag für die Lehrlingszahl ist jeweils der vorangegangene 31.12.

Bei zwischenbetrieblicher Ausbildung (= Maßnahme in einem anderen Betrieb oder einer Ausbildungseinrichtung) gilt zudem eine Höchstgrenze von Euro 40,00 pro Tag.

Für d):

§ 75 Prozent der Kurskosten ohne allfällige Umsatzsteuer bis zu einer Gesamthöhe von Euro 250,00 pro Lehrling bei einem Lehrberechtigten, maximal Euro 2.500,00 pro Kalenderjahr und Lehrbetrieb.

Für e):

§ Abgeltung der Bruttolehrlingsentschädigung im Ausmaß der Kurszeiten (Unterrichtseinheiten). Für die Berechnung der Förderhöhe wird die Lehrlingsentschädigung entsprechend der Berechnung der Basisförderung zum Zeitpunkt des Endes der Maßnahme herangezogen.

Als förderbare Kurskosten gelten Kursgebühr, Lehrmittel, Prüfungsgebühren sowie der im Zusammenhang mit der Qualifizierungsmaßnahme entstehende Aufwand für Fahrten und Unterkunft. Fahrt- und Unterkunfts-kosten können nur bis zu einer Obergrenze von max. Euro 12,60 pro Tag und Euro 264,00 pro Monat gefördert werden.

Voraussetzungen sind:

- § dass die gesamten Ausbildungskosten inkl. allfälliger Fahrt- und Unterbringungskosten vom Betrieb getragen werden
- § dass ein aufrechtes Lehrverhältnis besteht, ausgenommen d), hier auch bis maximal 6 Monate nach Ende der Lehrzeit
- § die Vorlage einer Teilnahmebestätigung
- § die Vorlage einer Zahlungsbestätigung, ausgenommen e)
- § die Vorlage einer inhaltlichen Beschreibung (fachlich, Qualität, Motivation) für Maßnahmen, die nicht in der Liste bereits geprüfter Maßnahmen aufscheinen
- § die Vorlage einer unterschriebenen Erklärung zur Anrechnung auf die Arbeitszeit
- § Angabe der Kursdauer (in Unterrichtseinheiten) für e)

Innerbetriebliche Schulungen können beim Förderausschuss eingereicht werden.

5. Weiterbildung der Ausbilder

Förderbar sind Weiterbildungsmaßnahmen für Ausbilder mit einer Mindestdauer von 8 Stunden.

Die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen für Ausbilder ist an eine inhaltliche Prüfung durch die LST gebunden. Diese kann vorab oder im Nachhinein erfolgen. Die AK ist von der Bewertung durch die LST zu informieren und kann dazu in den Fällen, die nicht vom Maßnahmenkatalog umfasst sind, innerhalb von 14 Tagen eine Stellungnahme abgeben.

Liste bereits geprüfter Maßnahmen: Maßnahmen, für die bereits vorweg im Förderausschuss oder im Zuge der inhaltlichen Prüfung durch die Lehrlingsstellen und Arbeiterkammern eine positive Bewertung vorliegt, werden in einer Liste des Förderausschusses angeführt. Diese Maßnahmen müssen dann nicht mehr im Einzelfall geprüft werden.

Voraussetzung ist die Ausbilderqualifikation. Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen mit Bezug zur Ausbilderqualifikation (z.B. Persönlichkeitsbildung, Ausbildungsrecht, Pädagogik/Psychologie, Suchtprävention, Diversity, Umgang mit Migranten ...). Nicht gefördert werden beruflich-fachliche Weiterbildungen.

Die Förderhöhe beträgt:

75 Prozent der Kurskosten ohne allfällige Umsatzsteuer, maximal aber Euro 1.000,00 pro Ausbilder und Kalenderjahr.

Als förderbare Kurskosten gelten Kursgebühr, Lehrmittel, Prüfungsgebühren sowie der im Zusammenhang mit der Qualifizierungsmaßnahme entstehende Aufwand für Fahrten und Unterkunft. Fahrt- und Unterkunfts-kosten können nur bis zu einer Obergrenze von max. Euro 30,00 pro Tag gefördert werden.

Voraussetzungen sind:

- § dass die gesamten Ausbildungskosten inkl. allfälliger Fahrt- und Unterbringungskosten vom Betrieb getragen werden
- § die Vorlage einer Teilnahmebestätigung
- § die Vorlage einer Zahlungsbestätigung
- § die Vorlage einer inhaltlichen Beschreibung für Maßnahmen, die nicht in der Liste bereits geprüfter Maßnahmen enthalten sind

Arbeitsrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit den geförderten Weiterbildungsmaßnahmen sind einzuhalten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen auf die Arbeitszeit anzurechnen sind, wenn eine Entsendung durch den Dienstgeber erfolgt.

6. Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen

Förderbar sind Lehrberechtigte, deren Lehrabsolventen LAP-Ergebnisse mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bei erstmaligem Antritt zu einer Lehrabschlussprüfung im betreffenden Lehrverhältnis erreichen.

Die Förderhöhe beträgt:

Euro 200,00 pro LAP mit gutem Erfolg

Euro 250,00 pro LAP mit Auszeichnung

Voraussetzungen sind:

- § dass der Kandidat zumindest die letzten 12 Monate vor Beendigung der Lehrzeit beim antragstellenden Betrieb gelernt hat. (im LV vereinbarte Lehrzeit)
- § dass die Prüfung im erlernten Lehrberuf stattgefunden hat
- § dass die Lehrabschlussprüfung bis spätestens 12 Monate nach Ende der Lehrzeit stattgefunden hat

7. Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten

Förderbar sind:

- a) Kosten bei Wiederholung einer Berufsschulklasse, damit die BS abgeschlossen werden kann.
- b) Vorbereitungskurse auf Nachprüfungen in der Berufsschule oder – bei Lehrlingen, die keinen positiven Berufsschulabschluss haben - auf die theoretische Lehrabschlussprüfung
- c) Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau in den Bereichen Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprache oder Muttersprache bei Lehrlingen mit Migrationshintergrund

Die Förderhöhe beträgt:

§ Für a):

Abgeltung der Bruttolehrlingsentschädigung/des Lohns während der Zeit des zusätzlichen Berufsschulunterrichts und anfallende Aufwendungen der Betriebe für korrespondierende Internatskosten. Für die Berechnung der Förderhöhe wird die Lehrlingsentschädigung entsprechend der Berechnung der Basisförderung bzw. der Lohn auf Basis des Lohnzettels zum Zeitpunkt des Endes der Maßnahme herangezogen.

§ Für b) und c):

100 Prozent der Kurskosten ohne allfällige Umsatzsteuer, maximal Euro 1.000,00 pro Lehrling über die gesamte Ausbildungsperiode bei einem Lehrbetrieb

Als förderbare Kurskosten gelten Kursgebühr, Lehrmittel, Prüfungsgebühren sowie der im Zusammenhang mit der Qualifizierungsmaßnahme entstehende Aufwand für Fahrten und

Unterkunft, Fahrt- und Unterkunftskosten können nur bis zu einer Obergrenze von max. Euro 12,60 pro Tag und Euro 264,00 pro Monat gefördert werden.

Voraussetzungen sind:

Für a):

- § der Lehrling wiederholt eine negativ absolvierte Klasse; Nachweis: negatives Berufsschulzeugnis
- § innerhalb der für den jeweiligen Lehrberuf vorgesehenen Lehrzeit, im Bedarfsfall bis ein Jahr nach Endigung
- § über das im Lehrplan vorgesehene Stundenausmaß hinaus
- § bei bezahlter Freistellung und Übernahme anfallender Internatskosten durch den Betrieb

Für b) und c):

- § dass die gesamten Ausbildungskosten inkl. allfälliger Fahrt- und Unterbringungskosten vom Betrieb getragen werden,
- § dass die Ausbildung in der Lehrzeit stattfindet, für b) im Bedarfsfall bis ein Jahr nach Endigung
- § die Vorlage einer Teilnahmebestätigung,
- § die Vorlage einer Zahlungsbestätigung,
- § die Vorlage einer inhaltlichen Beschreibung,

Arbeitsrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit den geförderten Weiterbildungsmaßnahmen sind einzuhalten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen auf die Arbeitszeit anzurechnen sind, wenn eine Entsendung durch den Dienstgeber erfolgt.

8. gleichmäßiger Zugang von jungen Frauen und jungen Männern zu den verschiedenen Lehrberufen

Förderbar sind Maßnahmen und Projekte zur Aufhebung der geschlechtsspezifischen Segregation des Lehrstellenmarktes.

Förderbare Maßnahmen und Projekte sind z.B.:

- § Öffentlichkeitsarbeit von Betrieben für Jugendliche und deren Eltern
- § Gendergerechtes Job Coaching (z.B. Begleitung und Unterstützung junger Frauen in nicht traditionellen Lehrberufen)
- § Initiativen zur Förderung von jungen Frauen in technikorientierten Lehrberufen

- § Sensibilisierung von Unternehmen und deren Mitarbeitern/innen im Zusammenhang mit der Beschäftigung in nicht traditionellen Lehrberufen von Frauen und Männern
- § Teilnahme von Betrieben an Projekten zur Unterstützung von jungen Frauen in ihrer Berufswahl in nicht traditionellen Lehrberufen

Förderanträge sind von den Lehrlingsstellen dem Förderausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Die Kriterien und Abwicklungsmodalitäten werden vom Förderausschuss gesondert festgelegt. Aus dem gesamten Förderbudget können jährlich bis zu Euro 5 Mio. für diese Punkt vergeben werden.

IV. Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung

Förderbar sind Lehrberechtigte gem. § 2 BAG und Lehrberechtigte gem. § 2 Abs.1 LFBAG mit Ausnahme der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und der politischen Parteien.

Nicht förderbar sind selbständige Ausbildungseinrichtungen, (§§ 29, 30, 30b, 8b BAG Abs. 14 u. 15, Träger gemäß JASG, § 15a LFBAG ...).

Voraussetzung für Förderungen im Zusammenhang mit bestimmten Lehrverhältnissen setzen einen protokollierten Lehrvertrag voraus.

V. Ausschlussgründe

1. Untersagung der Ausbildungsberechtigung/ Untersagung der Beschäftigung Jugendlicher

Ein Antrag auf Untersagung der Lehrlingsausbildung sowie ein Antrag auf Verbot der Beschäftigung Jugendlicher seitens der AK bzw. in den Fällen des KJBG auch des Arbeitsinspektorates aufgrund schwerwiegender arbeits- und sozialrechtlicher Verstöße durch einen Lehrberechtigten bei der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 4 Abs. 4 BAG, § 31 KJBG), welcher der zuständigen Lehrlingsstelle schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, führt zum vorläufigen Förderstopp. Die Lehrlingsstelle erteilt ab Kenntnis des Antrages keine Ausgabenanweisungen betreffend aller laufenden Förderanträge dieses Lehrberechtigten.

Wird die Untersagung der Ausbildungsberechtigung bzw. das Verbot Jugendliche zu beschäftigen durch die Bezirksverwaltungsbehörde rechtskräftig, so tritt für alle Förderanträge der Ausschluss in Kraft und es dürfen auf die Dauer der Untersagung keine Förderanträge genehmigt werden.

2. Verwaltungsstrafverfahren wegen schwerwiegender Übertretungen des BAG

Die Sachverhaltsdarstellung der AK an die Bezirksverwaltungsbehörde bezüglich eines Lehrberechtigten wegen Übertretung des § 32 Abs. 1 BAG wegen

- § lit. b) Nichtfreigabe zur Berufsschule,
- § lit. d) Verwendung des Lehrlings zu berufsfremden Tätigkeiten oder
- § lit. f) Nichtbetrauung eines geeigneten Ausbilders

führt zum vorläufigen Förderstopp, sobald die zuständige Lehrlingsstelle schriftlich davon Kenntnis erhält. Wird ein Strafbescheid im Verwaltungsstrafverfahren erlassen und eine Verwaltungsstrafe verhängt, so tritt mit Rechtskraft des Strafbescheides ein Ausschluss von der Basisförderung, die nach der Übertretung fällig geworden wäre, in Kraft.

Eine Befassung der Gleichbehandlungskommission oder des Arbeits- und Sozialgerichts hinsichtlich folgender Tatbestände

- § Der Arbeitgeber ist zugleich Ausbilder und hat den Lehrling sexuell belästigt oder
- § der Lehrling wurde von Dritten (Kollegen, Vorgesetzten, Ausbilder) sexuell belästigt und der Arbeitgeber hat keine angemessene Abhilfe geschaffen (§ 6 Abs 1 Z 3, § 7 Abs 1 Z 3, § 21 Abs 1 Z 3 GIBG) oder
- § der Arbeitgeber/Ausbilder hat eine konkrete Empfehlung des Senats zur Wahrung des Gleichbehandlungsgebots im schriftlichen Prüfungsergebnis nicht binnen der gesetzten Frist erfüllt (§ 12 Abs 3 GBK/GAW-G) und dies wurde durch die Gleichbehandlungsanwaltschaft festgestellt (§ 4 Abs 4 und § 5 Abs 4 GBK/GAW-G).

führt zum vorläufigen Förderstopp, sobald die zuständige Lehrlingsstelle schriftlich davon Kenntnis erhält.

Werden von den zuständigen Senaten der Gleichbehandlungskommission (§ 2 GBK/GAW-G) oder vom Arbeits- und Sozialgericht sexuelle Belästigungen (§ 6 GIBG) oder Belästigungen aufgrund des Geschlechts (§ 7 GIBG) oder Belästigungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der sexuellen Orientierung, des Alters oder der Religion oder Weltanschauung (§ 21 GIBG) von Lehrlingen nach den oben angeführten Punkten festgestellt, so tritt mit Rechtskraft der Feststellung ein Ausschluss von der Basisförderung, die nach der Übertretung fällig geworden wäre, in Kraft.

Der Förderstopp und der Förderausschluss umfassen jene Zahl von Lehrverhältnissen die von den Verstößen betroffen sind. Darüber hinaus gehende Förderausschlüsse sind nach Punkt 4 möglich.

3) Förderausschluss bei Verwaltungsstrafen

Die rechtskräftige Verhängung einer Verwaltungsstrafe (Erlassung eines Strafbescheides) der Bezirksverwaltungsbehörde wegen anderer Übertretungen des BAG und des KJBG bewirkt, dass die Basisförderung, die nach der Übertretung fällig geworden wäre, für die betroffenen Lehrlinge einbehalten oder zurückgefordert wird.

Der Förderstopp und der Förderausschluss umfassen jene Zahl von Lehrverhältnissen die von den Verstößen betroffen sind. Darüber hinaus gehende Förderausschlüsse sind nach Punkt 4 möglich.

4) Befassung des Förderausschusses

Auf Antrag einer Kurie kann der Förderausschuss bei Verstößen oder Ausbildungsmängeln (z.B. hohe Durchfallsquoten bei den Lehrabschlussprüfungen, hohe Lösungsquoten bei Lehrverträgen etc.) einen Förderausschluss beschließen. Dieser Beschluss hat Umfang und Dauer des Förderausschlusses genau zu bezeichnen.

Auf Antrag des Lehrberechtigten kann der Förderausschuss beschließen, dass ein vorläufiger Förderstopp oder Förderausschluss nach den Punkten 2 und 3 eingeschränkt oder aufgehoben wird, wenn dies zu unangemessenen Härten führen würde.

VI. Verfahren

- § Der Förderantrag ist durch den/die Lehrberechtigte(n) oder eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter/in einzubringen.
- § Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer des Bundeslandes.
- § Die Übermittlung des Antrages kann durch Zustellung des unterschriebenen Originals, Fax des unterschriebenen Originals oder E-Mail mit elektronischer Signatur erfolgen.
- § Belege (z.B. Zahlungsbestätigungen) sind im Original oder in Kopie des Originals beizubringen.
- § Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet drei Monate nach Ablauf des betreffenden Lehrjahres bzw. des förderbaren Ereignisses. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann diese Frist von den Lehrlingsstellen auf maximal sechs Monate erstreckt werden.
- § Beträge unter Euro 40,00 werden nicht ausbezahlt, werden nicht kumuliert und verbleiben im Förderbudget.
- § Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch.

Liegen dem Förderantrag unrichtige Angaben zu Grunde oder stellt sich im Nachhinein heraus, dass die für die Gewährung einer Förderung erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die Lehrlingsstelle verpflichtet, bereits ausbezahlte Förderungen rückzufordern.

VII. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Basisförderung

Die Förderung kann für Lehrlinge in Anspruch genommen werden, deren Eintrittsdatum in ein Lehrverhältnis nach dem 27.06.2008 liegt.

2. Neue Lehrstellen (Blum-Bonus II)

Die Förderung kann für Lehrlinge in Anspruch genommen werden, deren Eintrittsdatum in ein Lehrverhältnis nach dem 27.06.2008 liegt und vor dem 31.12.2010 liegt.

3. Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit

Die Förderung kann für Lehrlinge in Anspruch genommen werden, deren Eintrittsdatum in ein Lehrverhältnis nach dem 27.06.2008 liegt.

4. Evaluierung

Der Einsatz und die Wirkung der nach dieser Richtlinie vergebenen Beihilfen werden einer laufenden Evaluierung unterzogen. Der Förderausschuss kann auf dieser Grundlage jederzeit Änderungen der Richtlinie nach § 19c Abs. 2 beschließen.

8. Schlussbemerkung

Ich habe in meiner Funktion als Regierungsbeauftragter die Absicht, auch mit dieser Unterlage die jeweils neueste Entwicklung der Jugendbeschäftigung und Lehrlingsausbildung aufzuzeigen. Wie immer werden meine Aussagen dazu auch entsprechend begründet. Im Wissen, dass die Herausforderungen zur Bewältigung unserer Zukunft enorm hoch sind, müssen wir auch im Jahre 2008 all unsere Kraft und Kreativität für unsere Jugend einsetzen.

KommR Egon Blum
Regierungsbeauftragter